

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 375

40. Jahrgang

10. Dezember 1997

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
97/C 375/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 41/97 vom 7. Oktober 1997, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) .....	1
97/C 375/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 42/97 vom 9. Oktober 1997, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) .....	25
97/C 375/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 43/97 vom 13. Oktober 1997, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen .....	34
97/C 375/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 44/97 vom 16. Oktober 1997, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität .....	48

DE

Preis: 19,50 ECU

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 41/97

vom Rat festgelegt am 7. Oktober 1997

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 97/.../EG des Rates vom ... zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

(97/C 375/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung von Verbesserungen insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um zu gewährleisten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in stärkerem Maße geschützt werden.

(2) Gemäß dem genannten Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

(3) Die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ist ein Ziel, das nicht rein wirtschaftlichen Erwägungen untergeordnet werden darf.

(4) Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe hat zum Ziel, nicht nur den Schutz von Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu gewährleisten, sondern auch dafür zu sorgen, daß sämtliche Arbeitnehmer in der Gemeinschaft einen bestimmten Mindestschutz genießen, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

(5) Für die Gemeinschaft als Ganzes ist ein einheitliches Maß an Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar nicht durch einzelne Vorschriften und Anforderungen, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Mindestvorschriften kohärent anzuwenden.

(6) Bei den Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen können die Arbeitnehmer Risiken ausgesetzt sein.

(7) Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit<sup>(4)</sup>, die

<sup>(1)</sup> ABl. C 165 vom 16. 6. 1993, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 42.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 1994 (AbI. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 167), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 7. Oktober 1997 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 (AbI. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74).

Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(2)</sup> sollten zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festlegt. Die genannten Richtlinien können aufgehoben werden.

- (8) Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(3)</sup>.
- (9) Die letztgenannte Richtlinie findet daher unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind.
- (10) Strengere und/oder spezifische Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe sind in bindenden internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften enthalten, die in Gemeinschaftsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder dem Wasser- und dem Luftweg eingearbeitet wurden.
- (11) Mit den Richtlinien 67/548/EWG<sup>(4)</sup> und 88/379/EWG<sup>(5)</sup> zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bzw. Zubereitungen hat der Rat ein System von Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt.
- (12) Die Definition gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe sollte alle chemischen Stoffe umfassen, die diesen Kriterien entsprechen, und außerdem alle chemischen Stoffe, die diesen Kriterien zwar nicht ent-

sprechen, aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art ihrer Verwendung oder ihres Vorhandenseins am Arbeitsplatz aber eine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen.

- (13) In der Richtlinie 90/492/EWG<sup>(6)</sup> hat die Kommission Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern niedergelegt, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EG)<sup>(7)</sup> wurde ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit eingeführt.
- (14) Der Arbeitgeber sollte alle Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, die sich aus dem Vorhandensein gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz ergeben, einer Bewertung unterziehen, um die in dieser Richtlinie vorgesehenen erforderlichen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (15) Die im Zuge der Risikobewertung durch den Arbeitgeber festgelegten und von ihm getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen sollten mit der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt im Einklang stehen.
- (16) Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über die durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebenen Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieser Risiken erforderlichen Maßnahmen informiert werden und in die Lage versetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- (17) Die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer, für die die Ergebnisse der vorgenannten Bewertung ein Gesundheitsrisiko erkennen lassen, kann ein Beitrag zu den vom Arbeitgeber zu treffenden Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen darstellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44.

<sup>(3)</sup> ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/56/EG (AbL. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 35).

<sup>(5)</sup> ABl. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/65/EG der Kommission (AbL. L 265 vom 18. 10. 1996, S. 15).

<sup>(6)</sup> ABl. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

<sup>(7)</sup> ABl. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 23.

- (18) Der Arbeitgeber muß in regelmäßigen Abständen Bewertungen und Messungen vornehmen und sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten.
- (19) Unabhängige Wissenschaftler sollten die neuesten wissenschaftlichen Daten auswerten, um die Kommission bei der Festlegung der Arbeitsplatzgrenzwerte zu unterstützen.
- (20) Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert festzulegen, unterhalb dessen Gesundheitsrisiken nicht mehr gegeben sind, doch wird eine Verringerung der Exposition gegenüber den betreffenden chemischen Arbeitsstoffen diese Risiken mindern.
- (21) Mit den Richtlinien 91/322/EWG<sup>(1)</sup> und 96/94/EG<sup>(2)</sup> hat die Kommission Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG festgelegt. Sie sollten als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.
- (22) Erforderliche technische Anpassungen dieser Richtlinie sollten von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem durch die Richtlinie 89/391/EWG eingesetzten Ausschuss ausgearbeitet werden, der die Kommission bei technischen Anpassungen an die im Rahmen der letztgenannten Richtlinie erlassenen Einzelrichtlinien zu unterstützen hat. Die Kommission sollte nach Einholung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß dem Beschluß 74/325/EWG<sup>(3)</sup> außerdem praktische Leitlinien für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie ausarbeiten.
- (23) Die Aufhebung der Richtlinie 80/1107/EWG darf nicht zur Folge haben, daß die gegenwärtig geltenden Standards für den Schutz der Arbeitnehmer in bezug auf chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe gesenkt werden. Die Standards aufgrund der bestehenden Richtlinien für biologische Arbeitsstoffe, aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie für physikalische Arbeitsstoffe, aufgrund der vorliegenden Richtlinie sowie aufgrund etwaiger Änderungen der genannten Texte sollten die Standards jener Richtlinie zum Ausdruck bringen und zumindest wahren.
- (24) Diese Richtlinie stellt einen praxisbezogenen Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarkts dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### ABSCHNITT I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

##### Ziel und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie, der vierzehnten Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen von am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffen oder aufgrund von Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festgelegt.

(2) Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten in allen Fällen, in denen gefährliche chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vorhanden sind oder vorhanden sein können; davon unberührt bleiben Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.

(3) Für Karzinogene am Arbeitsplatz gilt die vorliegende Richtlinie unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)<sup>(4)</sup>.

(4) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in vollem Umfang für den gesamten in diesem Artikel genannten Bereich.

(5) Für die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe gilt die vorliegende Richtlinie unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der Richtlinie 94/55/EG<sup>(5)</sup>, der Richtlinie 96/49/EG<sup>(6)</sup>, des IMDG-Codes, des IBC-Codes und des IGC-Codes im Sinne der Begriffsbe-

<sup>(4)</sup> ABl. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 43).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 25). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission (ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 45).

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 86.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15. Beschluß zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

stimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 93/75/EWG<sup>(1)</sup>, des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein, wie sie in Gemeinschaftsrecht übernommen worden sind, sowie der technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation veröffentlichten Fassung.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „chemische Arbeitsstoffe“ alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur vorkommen oder durch eine Arbeitstätigkeit hergestellt, verwendet oder freigesetzt werden — einschließlich der Freisetzung als Abfall —, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht werden;
- b) „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“
  - i) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährliche Stoffe“ im Sinne des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen, unabhängig davon, ob diese Stoffe gemäß der genannten Richtlinie als solche eingestuft werden; dies gilt nicht für Stoffe, die lediglich die Kriterien für die Einstufung als „umweltgefährlich“ erfüllen;
  - ii) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährliche Zubereitung“ im Sinne der Richtlinie 88/379/EWG erfüllen, unabhängig davon, ob diese Zubereitung gemäß der genannten Richtlinie als solche eingestuft wird; dies gilt nicht für Zubereitungen, die lediglich die Kriterien für die Einstufung als „umweltgefährlich“ erfüllen;
  - iii) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährlich“ nach den Ziffern i) und ii) nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ein Risiko darstellen können; dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen im Rahmen des Artikels 3 ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen wurde;
- c) „Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen“ jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei dieser Arbeit auftreten;
- d) „Arbeitsplatzgrenzwert“, sofern nicht anders angegeben, den Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers in bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum;
- e) „biologischer Grenzwert“ den Grenzwert für die Konzentration in dem entsprechenden biologischen Material für den jeweiligen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;
- f) „Gesundheitsüberwachung“ die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand in bezug auf die Exposition gegenüber spezifischen chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit festgestellt werden soll;
- g) „Gefahr“ die einem chemischen Arbeitsstoff innewohnende Eigenschaft, potentiell Schaden zu verursachen;
- h) „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen auftritt.

### Artikel 3

#### Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

(1) Die Kommission bewertet die Zusammenhänge zwischen den gesundheitlichen Auswirkungen der gefährlichen chemischen Arbeitsstoffe und dem Niveau der arbeitsbedingten Exposition anhand einer unabhängigen wissenschaftlichen Auswertung der neuesten wissenschaftlichen Daten.

(2) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 schlägt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz europäische Ziele in Form von auf Gemeinschaftsebene festzulegenden Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für den Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken chemischer Arbeitsstoffe vor.

Diese Grenzwerte werden gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG unter Berücksichtigung der verfügbaren Meßtechniken festgelegt oder geändert. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelmäßig über die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte.

(3) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein Arbeitsplatz-Richtgrenzwert auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurde, legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Grenzwerts einen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert fest, dessen Natur sie gemäß

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über die Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/34/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 17. 6. 1997, S. 40).

ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bestimmen.

(4) Auf Gemeinschaftsebene können verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt werden, die zusätzlich zu den Faktoren, die bei der Festlegung der Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte berücksichtigt wurden, Durchführbarkeitsfaktoren widerspiegeln und gleichzeitig die Zielsetzung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit wahren. Diese Grenzwerte, die nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags festgelegt werden, sind in Anhang I wiedergegeben.

(5) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt wurde, legen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden verbindlichen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert fest, der sich auf den gemeinschaftlichen Grenzwert stützt, aber nicht höher als dieser sein darf.

(6) Auf Gemeinschaftsebene können auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 und der verfügbaren Meßtechniken verbindliche biologische Grenzwerte festgelegt werden, die die Durchführbarkeitsfaktoren widerspiegeln und gleichzeitig die Zielsetzung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit wahren. Diese Grenzwerte, die nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags festgelegt werden, sind zusammen mit anderen maßgeblichen Angaben zur Gesundheitsüberwachung in Anhang II wiedergegeben.

(7) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein verbindlicher biologischer Grenzwert festgelegt wurde, setzen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden nationalen verbindlichen biologischen Grenzwert fest, der sich auf den gemeinschaftlichen Grenzwert stützt, aber nicht höher als dieser sein darf.

(8) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Daten für einen chemischen Arbeitsstoff einen nationalen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen nationalen biologischen Grenzwert ein oder ändert er diese Werte, so unterrichtet er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon und übermittelt die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten. Die Kommission trifft die geeigneten Maßnahmen.

(9) Standardisierte Verfahren für die Messung und Evaluierung der Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz in bezug auf die Arbeitsplatzgrenzwerte werden nach Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet.

## ABSCHNITT II

### PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

#### Artikel 4

#### Ermittlung und Bewertung des Risikos von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen

(1) Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/

91/EWG stellt der Arbeitgeber zunächst fest, ob es am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe gibt. Ist dies der Fall, so unterzieht er alle Risiken, die sich aufgrund des Vorhandenseins dieser chemischen Arbeitsstoffe für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ergeben, einer Bewertung, wobei folgenden Aspekten Rechnung zu tragen ist:

- den gefährlichen Eigenschaften,
- den Informationen, die der Lieferant über die Sicherheit und die Gesundheit etwa auf dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt gemäß der Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Richtlinie 88/379/EWG vorzulegen hat,
- dem Ausmaß, der Art und der Dauer der Exposition,
- den Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit solchen Arbeitsstoffen, einschließlich ihrer Menge,
- den im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten,
- den Wirkungen der getroffenen oder zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen,
- soweit vorhanden, den aus einer bereits durchgeführten Gesundheitsüberwachung zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Der Arbeitgeber hat sich die für eine Risikobewertung notwendigen Informationen beim Lieferanten oder bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen zu beschaffen. Soweit geeignet, gehört zu diesen Informationen auch die besondere Bewertung hinsichtlich des Risikos für die Benutzer, die auf der Grundlage von Gemeinschaftsvorschriften für chemische Stoffe erstellt wird.

(2) Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Risikobewertung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG sein und angeben, welche Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie getroffen worden sind. Die Risikobewertung ist gemäß einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken in geeigneter Form zu dokumentieren und kann eine Begründung des Arbeitgebers einschließen, daß eine detailliertere Risikobewertung aufgrund der Art und des Umfangs der Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen nicht erforderlich ist. Die Risikobewertung ist insbesondere dann zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen eingetreten sind, so daß sie veraltet sein könnte, oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

(3) In die Risikobewertung sind bestimmte Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, z. B. Wartungsarbeiten, einzubeziehen, bei denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer maßgeblichen Exposition besteht, oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf die Sicherheit und Gesundheit auswirken können.

(4) Im Fall von Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber verschiedenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen verbunden sind, ist die Risikobewertung anhand des Risikos vorzunehmen, das sämtliche betreffenden chemischen Arbeitsstoffe kombiniert darstellen.

(5) Im Fall einer neuen Tätigkeit mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen darf die Arbeit erst aufgenommen werden, nachdem eine Bewertung des Risikos dieser Tätigkeit vorgenommen worden ist und alle ausgewiesenen Vorbeugungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(6) Praktische Leitlinien für die Ermittlung und Bewertung des Risikos sowie für ihre Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung werden nach Artikel 12 Absatz 2 aufgestellt.

#### Artikel 5

#### Allgemeine Grundsätze für die Verhütung von Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen und Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die Risikobewertung

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bei allen Tätigkeiten mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen sicherzustellen, trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG und schließt darin die in der vorliegenden Richtlinie genannten Maßnahmen mit ein.

(2) Die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen werden durch folgende Vorkehrungen ausgeschaltet oder auf ein Minimum reduziert:

- Gestaltung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation;
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für den Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen und entsprechende Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Begrenzung der Anzahl der Arbeitnehmer, die den chemischen Arbeitsmitteln ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf ein Mindestmaß;
- Begrenzung der Dauer und Intensität der Exposition auf ein Mindestmaß;
- angemessene Hygienemaßnahmen;
- Begrenzung der Menge der am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe auf das für die Art der betreffenden Arbeit erforderliche Mindestmaß;
- geeignete Arbeitsverfahren, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen

und von Abfällen, die derartige chemische Arbeitsstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.

Praktische Leitlinien für Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikobegrenzung werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet.

(3) Ergibt sich aus den Ergebnissen der Bewertung nach Artikel 4 Absatz 1 ein Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, so sind die besonderen Schutz-, Vorbeugungs-, Überwachungs- und Informationsmaßnahmen der Artikel 6, 7, 8 und 10 anzuwenden.

(4) Ergibt sich aus den Ergebnissen der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1, daß aufgrund der am Arbeitsplatz vorhandenen Mengen eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes nur ein geringfügiges Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, und reichen die nach den Absätzen 1 und 2 ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos aus, so sind die Artikel 6, 7 und 10 nicht anwendbar.

#### Artikel 6

#### Besondere Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß das durch einen gefährlichen chemischen Arbeitsstoff bedingte Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit ausgeschaltet oder auf ein Mindestmaß verringert wird.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist vorrangig eine Substitution vorzunehmen; dabei hat der Arbeitgeber die Verwendung eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes zu vermeiden und diesen durch einen chemischen Arbeitsstoff oder ein Verfahren zu ersetzen, der bzw. das unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer — je nach Fall — nicht oder weniger gefährlich ist.

Läßt sich unter Berücksichtigung des Arbeitsvorgangs und der Risikobewertung nach Artikel 4 das Risiko aufgrund der Art der Tätigkeit nicht durch Substitution ausschalten, so sorgt der Arbeitgeber dafür, daß das Risiko durch Anwendung von Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen, die mit der Risikobewertung nach Artikel 4 im Einklang stehen, auf ein Mindestmaß verringert wird. Zu diesen Maßnahmen gehören in der angegebenen Rangordnung:

- a) Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien, um die Freisetzung gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein Risiko darstellen können, möglichst gering zu halten;
- b) Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie z. B. angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen;

- c) sofern eine Exposition nicht mit anderen Mitteln verhütet werden kann, Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch eine persönliche Schutzausrüstung umfassen.

Praktische Leitlinien für Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikobegrenzung werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet.

- (3) Die Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden durch eine Gesundheitsüberwachung nach Artikel 10 ergänzt, sofern diese der Art des Risikos angemessen ist.

(4) Sofern der Arbeitgeber nicht mittels anderer Beurteilungen eindeutig nachweist, daß in angemessener Weise Vorbeugung und Schutz gemäß Absatz 2 erzielt worden sind, führt er in bezug auf chemische Arbeitsstoffe, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein Risiko darstellen können, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsplatzgrenzwerte die erforderlichen regelmäßigen Messungen durch; diese Messungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen Arbeitsstoffen beeinflussen können.

- (5) Der Arbeitgeber berücksichtigt bei der Erfüllung der in Artikel 4 niedergelegten oder sich aus Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen die Ergebnisse der Verfahren nach Absatz 4.

Bei einer Überschreitung eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wirksam festgelegten Arbeitsplatzgrenzwertes trifft der Arbeitgeber auf jeden Fall unverzüglich unter Berücksichtigung der Natur dieses Grenzwertes Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.

(6) Auf der Grundlage der umfassenden Risikobewertung und der allgemeinen Grundsätze der Risikoverhütung im Sinne der Artikel 4 und 5 ergreift der Arbeitgeber der Art der Tätigkeit, einschließlich Lagerung und Handhabung, angemessene technische und/oder organisatorische Maßnahmen, um die Arbeitnehmer gegen die aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften chemischer Arbeitsstoffe auftretenden Gefahren zu schützen. Insbesondere trifft er Vorkehrungen in der angegebenen Rangordnung, um

- a) das Auftreten gefährlicher Konzentrationen von entzündlichen Stoffen bzw. gefährlicher Mengen von chemisch instabilen Stoffen an der Arbeitsstätte zu verhindern; sollte die Art der Arbeit dies nicht zulassen, so gilt folgendes:
- b) Das Auftreten von Zündquellen, die zu Bränden und Explosionen führen könnten, oder von ungünstigen Bedingungen, durch die chemisch instabile Stoffe oder Stoffgemische zu schädlichen physikalischen Wirkungen führen könnten, ist zu vermeiden, und
- c) die schädlichen Auswirkungen im Fall eines Brandes oder einer Explosion aufgrund der Entzündung entzündlicher Stoffe auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer oder von chemisch instabilen Stoffen oder Stoffgemischen ausgehende schädliche physikalische Wirkungen sind zu verringern.

Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen, die der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, entsprechen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die Auslegung, die Herstellung und das Inverkehrbringen. Vom Arbeitgeber ergriffene technische und/oder organisatorische Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Einteilung der Gerätegruppen in Kategorien im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen<sup>(1)</sup> und in Übereinstimmung mit dieser festgelegt.

Der Arbeitgeber ergreift Maßnahmen für eine ausreichende Kontrolle von Anlagen, Geräten und Maschinen oder sieht Explosionsschutzeinrichtungen bzw. Vorkehrungen zur Explosionsdruckentlastung vor.

#### Artikel 7

##### Vorkehrungen für das Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und Notfällen

(1) Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei einem Unfall, Zwischenfall oder Notfall zu gewährleisten, der mit dem Vorhandensein gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz in Verbindung steht, legt der Arbeitgeber unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 8 der Richtlinie 89/391/EWG Verfahren (Aktionspläne) fest, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden können, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen alle einschlägigen Sicherheitsübungen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind, sowie die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen.

(2) Tritt eines der in Absatz 1 genannten Ereignisse ein, so ergreift der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmer.

Zur Wiederherstellung der normalen Situation

- ergreift der Arbeitgeber so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen;
  - dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt benötigt werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.
- (3) Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, speziellen Sicherheitseinrichtungen und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; diese Situation darf kein Dauerzustand sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 1.



Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

(4) Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 89/391/EWG ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit anzuzeigen, so daß eine angemessene Reaktion möglich ist und Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich eingeleitet werden können.

(5) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Informationen über die Notfallvorkehrungen in bezug auf gefährliche chemische Arbeitsstoffe zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste erhalten Zugang zu diesen Informationen. Hierzu zählen:

- Vorabmitteilung von einschlägigen Gefahren bei der Arbeit, von Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, von Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vorbereiten können;
- alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich Informationen über die nach diesem Artikel vorbereiteten Verfahren.

### Artikel 8

#### Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, daß die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter folgendes erhalten:

- die gemäß Artikel 4 gewonnenen Daten sowie weitere Informationen, wenn eine größere Veränderung am Arbeitsplatz zu einer Änderung dieser Daten führt;
- Informationen über gefährliche chemische Arbeitsstoffe, wie z. B. Bezeichnung des Arbeitsstoffes, Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit, relevante Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstige gesetzliche Bestimmungen;
- Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu treffen hat;
- Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern, die vom Lieferanten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG<sup>(1)</sup> zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitgeber stellt ferner sicher, daß die Informationen

— in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Rechnung trägt, wobei die Spanne der Unterrichtsmöglichkeiten je nach Art und Umfang des im Zuge der Bewertung nach Artikel 4 festgestellten Risikos von mündlicher Mitteilung bis hin zu individueller Unterweisung und Schulung, verbunden mit schriftlicher Unterrichtung, reichen kann;

— aktualisiert werden, um veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(2) Sind Behälter und Rohrleitungen, die für gefährliche chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von chemischen Arbeitsstoffen und über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz gekennzeichnet, so stellt der Arbeitgeber unbeschadet der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Abweichungen sicher, daß der Inhalt der Behälter und Rohrleitungen sowie die Art des Inhalts und die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Arbeitgeber, nach Möglichkeit vom Hersteller oder Lieferanten, auf Anfrage alle Informationen über gefährliche chemische Arbeitsstoffe erhalten können, die zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 erforderlich sind, sofern die Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG keine Informationspflicht vorsehen.

### ABSCHNITT III

#### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 9

##### Verbote

(1) Zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gesundheitsgefährdung durch bestimmte chemische Arbeitsstoffe und/oder Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Herstellung und Verarbeitung der in Anhang III genannten chemischen Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die dort genannten Tätigkeiten in dem angegebenen Umfang verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können für folgende Fälle Ausnahmen von Absatz 1 zulassen:

- für ausschließlich wissenschaftliche Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecke;
- für Tätigkeiten zur Beseitigung von chemischen Arbeitsstoffen in Form von Neben- oder Abfallprodukten;
- für die Herstellung der chemischen Arbeitsstoffe im Sinne des Absatzes 1 als Zwischenprodukte und für deren Verwendung als Zwischenprodukte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

Eine Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den chemischen Arbeitsstoffen im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere dadurch zu vermeiden, daß Sorge dafür getragen wird, daß die Herstellung und die möglichst baldige Verwendung dieser Stoffe als Zwischenprodukte in einem einzigen geschlossenen System erfolgen, dem sie nur entnommen werden dürfen, soweit dies für die Kontrolle des Arbeitsvorgangs oder für die Wartung des Systems erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten können Regelungen für Einzelgenehmigungen vorsehen.

(3) Werden gemäß Absatz 2 Ausnahmen zugelassen, so fordert die zuständige Behörde vom Arbeitgeber folgende Angaben an:

- Grund für die Beantragung der Ausnahmeregelung;
- jährlich zu verwendende Menge des chemischen Arbeitsstoffes;
- betroffene Tätigkeiten und/oder Reaktionen oder Verfahren;
- Zahl der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer;
- geplante Sicherheitsvorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der betroffenen Arbeitnehmer;
- getroffene technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

(4) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags die Verbotsliste gemäß Absatz 1 ändern, um weitere chemische Arbeitsstoffe oder Tätigkeiten einzubeziehen.

### Artikel 10

#### Gesundheitsüberwachung

(1) Unbeschadet des Artikels 14 der Richtlinie 89/391/EWG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Durchführung einer angemessenen Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer, für die die Ergebnisse der Bewertung nach Artikel 4 ein Gesundheitsrisiko erkennen lassen. Die Vorkehrungen, einschließlich der Anforderungen für die Gesundheits- und Expositionsakten sowie deren Verfügbarkeit, werden entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eingeführt.

Eine Gesundheitsüberwachung, deren Ergebnisse bei der Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen an dem konkreten Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind, ist in den Fällen angemessen, in denen

- die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff mit einer bestimmaren Krankheit oder einer gesundheitsschädlichen Auswirkung zusammenhängen kann und

- eine Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Krankheit oder Auswirkung unter den besonderen Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers auftritt, und
- das Risikopotential der Untersuchungstechnik für den Arbeitnehmer gering ist.

Zudem müssen anerkannte Techniken zur Feststellung von Anzeichen der Krankheit bzw. Auswirkung zur Verfügung stehen.

In den Fällen, in denen ein verbindlicher biologischer Grenzwert nach Anhang II festgelegt wurde, ist die Gesundheitsüberwachung für Arbeiten mit dem betreffenden Arbeitsstoff gemäß den in Anhang II vorgesehenen Verfahren eine zwingend vorgeschriebene Anforderung. Die Arbeitnehmer sind über diese Anforderung zu unterrichten, bevor ihnen eine Arbeit zugewiesen wird, die mit dem Risiko einer Exposition gegenüber dem angegebenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoff verbunden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der der Gesundheitsüberwachung nach Absatz 1 unterliegt, persönliche Gesundheits- und Expositionsakten geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(3) Gesundheits- und Expositionsakten enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der betreffenden Person repräsentativen Überwachungsdaten. Eine biologische Überwachung und damit zusammenhängende Anforderungen können Teil der Gesundheitsüberwachung sein.

Die Akten sind in angemessener Weise zu führen, so daß sie zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Schweigepflicht konsultiert werden können.

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Akten zu übermitteln. Der einzelne Arbeitnehmer erhält auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheits- und Expositionsakte.

Stellt ein Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheits- und Expositionsakten der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Ergibt die Gesundheitsüberwachung,

- daß ein Arbeitnehmer an einer bestimmaren Krankheit leidet oder daß sich bei ihm eine gesundheitsschädliche Auswirkung zeigt, die nach Auffassung eines Arztes oder eines Arbeitsmediziners das Ergebnis der Exposition gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit ist, oder
- daß ein verbindlicher biologischer Grenzwert überschritten worden ist,

so ist der Arbeitnehmer über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse zu unterrichten, wozu auch Informationen und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen

men, denen er sich nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte, zählen, und

so muß der Arbeitgeber

- die gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorgenommene Risikobewertung überprüfen;
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Ausschaltung oder Verringerung von Risiken gemäß den Artikeln 5 und 6 überprüfen;
- den Rat des Arbeitsmediziners oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person oder der zuständigen Behörde berücksichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausschaltung oder Verringerung des Risikos gemäß Artikel 6 durchführen, wozu auch die Möglichkeit zählt, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der kein Risiko einer weiteren Exposition besteht;
- Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands aller anderen Arbeitnehmer sorgen, die in ähnlicher Weise exponiert waren. In diesen Fällen kann der zuständige Arzt oder Arbeitsmediziner oder die zuständige Behörde vorschlagen, daß exponierte Personen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

#### Artikel 11

##### Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den von dieser Richtlinie und ihren Anhängen erfaßten Angelegenheiten erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG.

#### Artikel 12

##### Anpassung der Anhänge, Ausarbeitung und Annahme technischer Leitlinien

- (1) Rein technische Anpassungen der Anhänge infolge
- der Verabschiedung von Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe und/oder
  - des technischen Fortschritts, der Entwicklung internationaler Normen oder Spezifikationen sowie neuer Erkenntnisse über chemische Arbeitsstoffe

werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommen.

(2) Die Kommission stellt unverbindliche praktische Leitlinien auf. Diese Leitlinien beziehen sich auf die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie in Anhang II Nummer 1 genannten Themen.

Die Kommission hört zunächst den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß dem Beschluß 74/325/EWG.

Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten soweit wie möglich diese Leitlinien bei der Festlegung ihrer einzelstaatlichen Politik für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

#### Artikel 13

##### Aufhebung und Änderung früherer Richtlinien

(1) Die Richtlinien 80/1107/EWG, 82/605/EWG und 88/364/EWG werden zu dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)<sup>(1)</sup> wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen: „der zweiten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG“.

b) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>(\*)</sup> vorgenommen.“

(\*) ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.“

c) In Artikel 15 Nummer 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 80/1107/EWG“ durch folgende Worte ersetzt: „nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG“.

(3) Die Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz<sup>(2)</sup> wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Worte gestrichen: „die dritte Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG“.

b) Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> ABl. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG (AbL. L 206 vom 29. 7. 1991, S. 16).

<sup>(2)</sup> ABl. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

„Die Anpassung der Anhänge I und II an den technischen Fortschritt wird nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (\*) vorgenommen.

(\*) ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.“

(4) In den Richtlinien 83/477/EWG und 86/188/EWG wird jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der letztgenannten Richtlinie gegenstandslos.

(5) Die Richtlinien 91/322/EWG und 96/94/EG bleiben in Kraft.

#### ABSCHNITT IV

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ...(\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

##### Artikel 15

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und geben dabei auch die Standpunkte der Sozialpartner an.

Die Kommission unterrichtet hierüber das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

##### Artikel 16

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

##### Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

(\*) Drei Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

## ANHANG I

## VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Bezeichnung des Arbeitsstoffes	EINECS- Nummer <sup>(1)</sup>	CAS- Nummer <sup>(2)</sup>	Arbeitsplatzgrenzwert 8 Std. <sup>(3)</sup>		Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert <sup>(4)</sup>	
			mg/m <sup>3</sup> <sup>(5)</sup>	ppm <sup>(6)</sup>	mg/m <sup>3</sup>	ppm
Anorganisches Blei und seine Verbindungen			0,15			

<sup>(1)</sup> EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

<sup>(2)</sup> CAS: Chemical Abstracts Service.

<sup>(3)</sup> Gemessen oder berechnet in bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel.

<sup>(4)</sup> Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der — sofern nicht anders angegeben — auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

<sup>(5)</sup> Mg/m<sup>3</sup> = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa.

<sup>(6)</sup> Ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).

## ANHANG II

VERBINDLICHE BIOLOGISCHE GRENZWERTE UND  
GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

1. Blei und seine Ionenverbindungen
    - 1.1. Die biologische Überwachung umfaßt die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren; der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:  
70 µg Pb/100 ml Blut.
    - 1.2. Eine medizinische Überwachung wird in folgenden Fällen durchgeführt:
      - Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als 0,075 mg/m<sup>3</sup> Blei in der Luft, berechnet als zeitlich gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder
      - Höhe des individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als 40 µg Pb/100 ml Blut.
    - 1.3. Praktische Leitlinien für die biologische und die medizinische Überwachung werden nach Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet. Einzubeziehen sind dabei Empfehlungen für biologische Indikatoren (z. B. ALAU, ZPP, ALAD) und Methoden der biologischen Überwachung.
-

## ANHANG III

## VERBOTE

Die Herstellung und Verarbeitung der nachstehend genannten chemischen Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die entsprechenden Tätigkeiten sind verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine einzelne Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

a) *Chemische Arbeitsstoffe*

EINECS-Nummer <sup>(1)</sup>	CAS-Nummer <sup>(2)</sup>	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Konzentrationsgrenze für Freistellung
202-080-4	91-59-8	2-Naphtylamin und seine Salze	0,1 % w/w
201-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

<sup>(1)</sup> EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

<sup>(2)</sup> CAS: Chemical Abstracts Service.

b) *Tätigkeiten*

Keine.

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für die obengenannte, auf Artikel 118a des EG-Vertrags gestützte Richtlinie am 17. Mai 1993 übermittelt.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahmen am 20. April 1994 bzw. 24. November 1993 abgegeben.

Im Anschluß an diese Stellungnahmen hat die Kommission am 9. Juni 1994 einen geänderten Vorschlag unterbreitet.

2. Am 7. Oktober 1997 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags festgelegt.

### II. ZIEL

Mit der Richtlinie, die als Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG<sup>(1)</sup> diese ergänzen soll, wird bezweckt, Mindeststandards für den Schutz von Arbeitnehmern gegen die Auswirkungen der Belastung durch die Vielzahl der gefährlichen chemischen Arbeitsstoffe festzulegen, die heutzutage am Arbeitsplatz anzutreffen sind. Entsprechend der Rechtsgrundlage ist der Vorschlag — mit allgemeinen Grundsätzen für alle chemischen Arbeitsstoffe — allgemein gehalten, da dies nach Auffassung der Kommission der wirtschaftlichste Ansatz für die Schaffung eines Gesamtrahmens war, bei dem die Notwendigkeit entfällt, eine Vielzahl spezifischer Gemeinschaftsvorschriften zu erlassen.

Dementsprechend sieht die Richtlinie folgendes vor:

- Mechanismen zur Festlegung von Expositionsgrenzwerten auf Gemeinschaftsebene einerseits in Form von unverbindlichen und verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerten (Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers über einen bestimmten Zeitraum) und andererseits in Form von verbindlichen biologischen Grenzwerten (Konzentration des jeweiligen Arbeitsstoffes im menschlichen Körper);
- die Verpflichtung der Arbeitgeber in bezug auf die Bewertung der sich aus gefährlichen Arbeitsstoffen ergebenden Risiken, die Verhütung dieser Risiken, die Vorkehrungen für das Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und Notfällen sowie die Unterrichtung der Arbeitnehmer;
- das Verbot des Einsatzes bestimmter chemischer Arbeitsstoffe, wobei in beschränktem Maße Ausnahmen zulässig sind.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Da die Standpunkte der Delegationen erheblich auseinandergingen, wurden die Beratungen über den geänderten Vorschlag 1994 ausgesetzt und erst im Oktober 1996 anhand einer Kompromißfassung des irischen Vorsitzes wiederaufgenommen.

Dieser überarbeitete Text, auf dem der gemeinsame Standpunkt des Rates beruht, wird von vier Schwerpunkten bestimmt:

- Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie durch Aufnahme einer Definition für „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“;

<sup>(1)</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1).



- klare Abgrenzungen insbesondere zwischen den bei der Risikobewertung zu berücksichtigenden Faktoren, der Dokumentation der Ergebnisse der Risikobewertung und den verschiedenen Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos selbst;
- Beseitigung von Überschneidungen mit Bestimmungen, die bereits in der Richtlinie 89/391/EWG (nachstehend „Rahmenrichtlinie“ genannt) enthalten sind<sup>(1)</sup>;
- Vermeidung übermäßig detaillierter Ausführungen, wie sie die ursprüngliche Fassung des Anhangs enthält.

Zudem wurden die Kernbestimmungen für die Festlegung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte durch Übernahme an den Anfang des Textes (Artikel 3) stärker in den Vordergrund gerückt.

Im Interesse eines eindeutigeren Textes mußten viele Artikel unnummeriert werden; eine Konkordanztafel zur Gegenüberstellung der Artikel des gemeinsamen Standpunkts, des ursprünglichen Vorschlags und des geänderten Vorschlags ist beigefügt. Es sei darauf hingewiesen, daß einige Kernpunkte aus der früheren Fassung des Anhangs in den Text der Artikel übernommen worden sind.

Es ergibt sich folgender Aufbau:

*Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen* (Artikel 1 bis 3)

Hierunter fallen Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie, die Begriffsbestimmungen und die Mechanismen zur Festlegung der Grenzwerte.

*Abschnitt II: Pflichten der Arbeitgeber* (Artikel 4 bis 8)

Hierunter fallen Ermittlung und Bewertung des Risikos von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen, allgemeine Grundsätze für die Verhütung dieser Risiken, besondere Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen, Vorkehrungen für das Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und Notfällen sowie die Unterrichtung der Arbeitnehmer.

*Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen* (Artikel 9 bis 13)

Hierunter fallen Bestimmungen über verbotene chemische Arbeitsstoffe, die Gesundheitsüberwachung, die Anhörung der Arbeitnehmer und ausführliche Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie.

*Abschnitt IV: Schlußbestimmungen* (Artikel 14 bis 17)

*Anhänge*

Grenzwerte für Blei (Anhänge I und II) und verbotene chemische Arbeitsstoffe (Anhang III).

## 2. Analyse der Artikel

— *Artikel 1* (Anwendungsbereich)

Der Wortlaut des Artikels 1 entspricht im großen und ganzen dem des geänderten Kommissionsvorschlags.

Der ursprüngliche Absatz 5 wurde jedoch gestrichen, da es auf jeden Fall Sache der Mitgliedstaaten ist, aus Gemeinschaftsrichtlinien hervorgehende Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Im neuen Absatz 5 ist festgelegt, daß die Richtlinie grundsätzlich auch für den Verkehrssektor gilt.

<sup>(1)</sup> Es sei insbesondere darauf hingewiesen, daß Vorschriften für geschultes und fachkundiges Personal in den Artikeln 6 und 8 der Rahmenrichtlinie zu finden sind.

— *Artikel 2* (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen entsprechen weitgehend den Definitionen des geänderten Vorschlags. Es wurde jedoch für erforderlich gehalten, eine neue Definition für „gefährliche chemische Arbeitsstoffe“ (Artikel 2 Buchstabe b)) aufzunehmen, um den Anwendungsbereich der Richtlinie dahin gehend klarzustellen, daß wirklich gefährliche Arbeitsstoffe oder in gefährlicher Form vorhandene Arbeitsstoffe (z. B. Hochdruckdampf) von anderen, unbedenklichen Stoffen unterschieden werden.

In Artikel 2 Buchstabe d) wurde der Ausdruck „Arbeitsplatzgrenzwert“ dem Ausdruck „Arbeitsplatzkonzentration“ vorgezogen, was im wesentlichen der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 3 entspricht. Die Worte „in dieser Richtlinie“ wurden für entbehrlich gehalten.

Die unter den Buchstaben g) und h) des ursprünglichen Vorschlags enthaltenen Begriffsbestimmungen wurden gestrichen, da die entsprechenden Begriffe nicht im Text des gemeinsamen Standpunkts verwendet werden.

— *Artikel 3* (früherer Artikel 8) (Grenzwerte)

In diesem zentralen Artikel sind die Verfahren zur Festlegung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte niedergelegt.

Der Wortlaut des Artikels 3 folgt größtenteils dem Artikel 8 des geänderten Vorschlags und dementsprechend dem Tenor der Änderung 23 des Europäischen Parlaments. Auch die Änderung 22 wurde übernommen. Ein neuer Absatz 1 macht deutlich, daß eine unabhängige wissenschaftliche Auswertung der neuesten wissenschaftlichen Daten vorzunehmen ist.

Es ist von „Richtwerten“ und „verbindlichen Werten“ die Rede, um den Inhalt der Begriffe „Referenzwerte“ und „Grenzwerte“ genauer zu fassen.

Der neue Absatz 7 entspricht hinsichtlich verbindlicher biologischer Grenzwerte dem Absatz 5, in dem es um verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte geht.

Den letzten Satz des Absatzes 4 der Änderung 23 hat der Rat nicht übernommen, da damit, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, Richtwerte in verbindliche Werte umgewandelt würden. In gleicher Weise wurde es unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Zeitplans für die Festlegung von gemeinschaftlichen Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für verfrüht gehalten, die in Absatz 4 Buchstabe a) der Änderung 23 vorgeschlagene Überprüfung nach fünf Jahren vorzusehen.

Im neuen Absatz 9 ist vorgesehen, daß standardisierte Meßverfahren nach Artikel 12 Absatz 2 ausgearbeitet werden; die im Anhang Nummer 12 des geänderten Vorschlags vorgesehenen Verfahren (Änderung 38 des Europäischen Parlaments) wurden nicht übernommen, da sie zu sehr ins Detail gehen.

— *Artikel 4* (Risikobewertung)

— *Absatz 1*

In Artikel 4 Absatz 1 werden die Bestimmungen über die Risikobewertung zusammengefaßt, die zuvor in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 enthalten waren.

Die Änderung 9 des Europäischen Parlaments ist unter dem ersten, dem zweiten und dem vierten Gedankenstrich berücksichtigt, die Änderung 10 ist in den sechsten Gedankenstrich eingeflossen.

— *Absatz 2*

In diesem Absatz, der die Dokumentation der Risikobewertung betrifft, kommt in geänderter Formulierung die Änderung 8 des Europäischen Parlaments zum Ausdruck.

— Absatz 4

Dieser Absatz greift zwar den früheren Abschnitt 3.4 des Anhangs auf, ist jedoch weiter gefaßt. Er geht auch insofern über die Änderung 29 des Europäischen Parlaments hinaus, als alle gefährlichen chemischen Arbeitsstoffe abgedeckt werden; die Bezugnahme auf das Risiko, das verschiedene chemische Arbeitsstoffe kombiniert darstellen, übernimmt den Teil der Änderung 9, der nicht von Artikel 4 Absatz 1 abgedeckt wird.

— Absatz 5

Dieser Absatz, der sich auf neue Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen bezieht, deckt denselben Aspekt ab wie der ursprüngliche Artikel 11 Absatz 1, der gestrichen wurde. Der ursprüngliche Artikel 11 Absatz 2 wurde ebenfalls gestrichen, da bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen automatisch in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

— Absatz 6

In diesem neuen Absatz ist vorgesehen, daß praktische Leitlinien für die Risikobewertung nach Artikel 12 Absatz 2 aufgestellt werden.

— Artikel 5 (Verhütung von Risiken)

— Absatz 1

Dieser Absatz, in dem die grundlegenden Verpflichtungen des Arbeitgebers in bezug auf Gesundheit und Sicherheit niedergelegt sind, ist ein zentrales Verbindungsglied zu der Rahmenrichtlinie (89/391/EWG). Damit ist er eng an die Änderung 4 des Europäischen Parlaments angelehnt.

— Absatz 2

In diesem Absatz sind die Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer niedergelegt. Damit werden die nachstehenden Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments ganz oder teilweise übernommen:

- Änderung 11 (vgl. ersten Gedankenstrich zusammen mit Artikel 6 Absatz 2);
- Änderung 14 (vgl. Einfügung der Worte „bei der Arbeit“);
- Änderung 15 (vgl. siebten Gedankenstrich zusammen mit der Rahmenrichtlinie);
- Änderung 17 (vgl. sechsten Gedankenstrich zusammen mit Artikel 6 Absatz 6).

— Absatz 3

Dieser Absatz verweist für den Fall, daß sich ein Risiko ergibt, auf nachfolgende Artikel (vgl. unter anderem Änderung 33 des Europäischen Parlaments).

— Artikel 6 (Besondere Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen)

— Absatz 1

In diesem Absatz kommt die Änderung 14 des Europäischen Parlaments zum Ausdruck.

— Absatz 2

Dieser Absatz entspricht im wesentlichen Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 und Abschnitt 3.2 des Anhangs des geänderten Vorschlags. Er folgt den Änderungen 11 und 16 sowie implizit der Änderung 13 des Europäischen Parlaments. Praktische Leitlinien für Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen sind gemäß Artikel 12 Absatz 2 auszuarbeiten.

— Absatz 3

Zusammen mit Artikel 5 Absatz 3 folgt dieser Absatz der Änderung 33 des Europäischen Parlaments.

— Absatz 4

Dieser Absatz, in dem die Verpflichtungen des Arbeitgebers in bezug auf Messungen niedergelegt sind, entspricht im wesentlichen dem Abschnitt 3.5 des Anhangs des geänderten Vorschlags. Expositionsakten (vgl. Änderung 28 des Europäischen Parlaments) werden unter den Vorschriften für die Gesundheitsüberwachung (Artikel 6 Absatz 3 sowie Artikel 10 Absätze 1 und 2) behandelt.

— Absatz 5

Diese zentrale Bestimmung entspricht Abschnitt 3.3 des Anhangs des geänderten Vorschlags. Hierbei wird die Natur des Arbeitsplatzgrenzwertes im jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigt.

— Absatz 6

Dieser Absatz, der entzündliche, instabile und explosionsfähige Stoffe betrifft, entspricht den letzten Gedankenstrichen des Artikels 4 des geänderten Vorschlags. Er übernimmt den noch nicht mit Artikel 5 Absatz 2 abgedeckten Teil der Änderung 17 und im Kern die Änderungen 18 und 28 (Unterabsatz 2).

— Artikel 7 (Unfälle, Zwischenfälle und Notfälle)

Bei dieser neugefaßten Bestimmung, die dem Artikel 5 und dem Abschnitt 4 des Anhangs des ursprünglichen Vorschlags entspricht, werden auch die Änderungen 6 (in Absatz 1), 19 (in Absatz 4) und 30 (in den Absätzen 1, 4 und 5) des Europäischen Parlaments berücksichtigt.

— Artikel 8 (Unterrichtung der Arbeitnehmer)

— Absatz 1

In diesem Absatz werden die Bestimmungen über die Unterrichtung der Arbeitnehmer zusammengefaßt, die zuvor in Artikel 3 Absatz 2 (letzter Unterabsatz) und Artikel 6 standen. Er entspricht teilweise der Änderung 12 des Europäischen Parlaments. Die Änderung 20 wird teilweise durch den fünften Gedankenstrich, teilweise durch Artikel 10 der Rahmenrichtlinie abgedeckt.

Nicht gefolgt ist der Rat der Änderung 35 des Europäischen Parlaments, die seiner Ansicht nach zu sehr ins Detail geht.

— Absatz 2

Dieser Absatz, der die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen betrifft, entspricht im Tenor der Änderung 21 des Europäischen Parlaments. Da nicht auf die Größe der Behälter eingegangen wird, sind auch kleinere Behälter abgedeckt (vgl. Änderung 36 des Europäischen Parlaments).

— Absatz 3

Mit diesem Absatz wird Abschnitt 9.5 des Anhangs des geänderten Vorschlags inhaltlich übernommen.

— Artikel 9 (Verbote)

Dieser Artikel entspricht weitestgehend Artikel 7 des geänderten Vorschlags sowie Abschnitt 5.1 des Anhangs. Die Änderung 31 des Europäischen Parlaments ist berücksichtigt.

— *Artikel 10* (Gesundheitsüberwachung)

Die Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung, die vormalig in Artikel 9 sowie in den Abschnitten 7 und 8.2 des Anhangs zu finden waren, sind nun in Artikel 10 zusammengefaßt. Es erschien sinnvoller, diese Bestimmungen allgemeiner zu halten und keine Auflistung in der Art vorzusehen, wie sie bislang in Abschnitt 7 des Anhangs vorgesehen war; weil solche Listen niemals erschöpfend sein können, könnten sie zu Mißverständnissen führen.

— *Absatz 1*

In diesem Absatz wird angegeben, unter welchen Umständen die Gesundheitsüberwachung vorzunehmen ist; er ist im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 zu sehen.

Dem letzten Unterabsatz zufolge ist die Gesundheitsüberwachung zwingend vorgeschrieben, wenn für den betreffenden Arbeitsstoff ein biologischer Grenzwert vorliegt (vgl. Änderung 33 des Europäischen Parlaments).

— *Absätze 2 und 3*

Mit dem Hinweis auf Gesundheits- und Expositionsakten folgen diese Absätze der Änderung 34 des Europäischen Parlaments.

— *Absatz 4*

In diesem Absatz ist angegeben, welche Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung zu treffen sind.

— *Artikel 11* (Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer)

Dieser Artikel entspricht Artikel 10 des geänderten Vorschlags. Es wurde nicht für erforderlich gehalten, weitere Ausführungen zu den die Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer betreffenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie vorzusehen, die zusammen mit Artikel 8 Absatz 1 des vorliegenden Textes als Entsprechung der Änderung 12 des Europäischen Parlaments angesehen wurden.

— *Artikel 12* (Anpassung der Anhänge und technische Leitlinien)

— *Überschrift*

In der neugefaßten Überschrift kommt der Inhalt der Änderung 25 des Europäischen Parlaments zum Ausdruck.

— *Absatz 2*

Die Formulierung dieses Absatzes erwies sich insofern als schwierig, als im ursprünglichen Text ein Widerspruch zwischen dem Begriff „Leitlinien“, die als unverbindlich gelten, und dem Begriff „Vorschriften“, die per definitionem verbindlich wären, besteht.

Da die Umsetzung der Richtlinie im wesentlichen Sache der Mitgliedstaaten ist, wurde ein gewisser Spielraum für erforderlich gehalten, weshalb unverbindliche Leitlinien als das geeignetste Instrument angesehen wurden. Es wurde nicht für zweckmäßig gehalten, diese Leitlinien in einem Ausschußverfahren festzulegen.

Auf jeden Fall sind die Sozialpartner in dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vertreten (vgl. Änderung 26 des Europäischen Parlaments).

Im übrigen ist vorgesehen, daß ausführliche Leitlinien für die Meßverfahren ebenfalls im Rahmen dieses Absatzes aufgestellt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 9 und Änderung 38 des Europäischen Parlaments).

— *Artikel 13* (Aufhebung und Änderung geltender Bestimmungen)

Abgesehen von der unterschiedlichen Aufmachung entspricht dieser Artikel im wesentlichen dem Artikel 14 des geänderten Vorschlags.

In Absatz 1 wurde es für zweckmäßiger gehalten, auf die Umsetzungsfrist (drei Jahre nach Veröffentlichung) anstatt auf den Zeitpunkt des förmlichen Inkrafttretens der Richtlinie (vgl. Artikel 16) Bezug zu nehmen.

Aus Absatz 5 geht hervor, daß trotz der Aufhebung der Richtlinie 80/1107/EWG die beiden darauffolgenden Durchführungsrichtlinien (91/322/EWG und 96/94/EG) in Kraft bleiben.

— *Artikel 14 und 15* (Umsetzung und Berichterstattung)

Diese Artikel treten an die Stelle des ursprünglichen Artikels 15. Es wird eine Frist von drei Jahren nach Veröffentlichung der Richtlinie angesetzt, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, den Vorschriften eines relativ komplexen Textes nachzukommen.

— *Artikel 16 und 17*

Standardbestimmungen.

— *Anhang I*

Dieser Anhang entspricht Abschnitt 10.1 des ursprünglichen Anhangs.

— *Anhang II*

Dieser Anhang entspricht den Abschnitten 10.2 und 11 des ursprünglichen Anhangs. Praktische Leitlinien sind nach Artikel 12 Absatz 2 auszuarbeiten.

— *Anhang III*

Dieser Anhang entspricht Artikel 7 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags.

Die Rubrik der Tätigkeiten enthält zwar zur Zeit noch keine Angaben, doch besteht nach Artikel 9 Absatz 1 die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten zu verbieten, weshalb eine entsprechende Überschrift vorgesehen ist.

### 3. Präambel

Die Präambel ist entsprechend den am Text des geänderten Kommissionsvorschlags vorgenommenen Änderungen angepaßt worden.

Die Änderung 1 des Europäischen Parlaments ist als sechster Erwägungsgrund aufgenommen.

### 4. Sonstige vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderungen

*Änderung 2:* Diese Änderung wurde von der Kommission nicht in ihren geänderten Vorschlag übernommen.

*Änderung 5:* Der Inhalt dieser Änderung wird durch Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben d) und i) sowie Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b) und d) der Rahmenrichtlinie abgedeckt.

*Änderung 7:* Der Inhalt dieser Änderung wird durch Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Rahmenrichtlinie abgedeckt.

*Änderung 24:* Diese Änderung wurde für überflüssig gehalten, da der Anwendungsbereich alle diese Tätigkeiten erfaßt.

*Änderung 27:* Die Meß- und Bewertungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 9 unterliegen Artikel 12 Absatz 2. Da die Aufstellung und die Überprüfung der

praktischen Leitlinien als ein fortlaufender Prozeß angesehen werden, wurde eine besondere Überprüfungs Klausel nicht für notwendig gehalten.

*Änderung 32:* Diese Änderung wird durch Artikel 8 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie abgedeckt.

*Änderung 37:* Diese Änderung wurde von der Kommission nicht in ihren geänderten Vorschlag übernommen, da sie bereits von der Richtlinie 92/85/EWG<sup>(1)</sup> abgedeckt wird.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Ansicht des Rates wird der Text des gemeinsamen Standpunkts, auch wenn er sich in Aufmachung und Struktur von dem geänderten Kommissionsvorschlag unterscheidet, den Hauptzielen des Vorschlags gerecht. Außerdem wurde der Text vereinfacht, ohne daß auf wesentliche inhaltliche Aspekte verzichtet wurde, und zugleich sind Überschneidungen mit Bestimmungen, die bereits in der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehen sind, vermieden worden.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABL L 348 vom 28. 11. 1992, S. 1).

## ANLAGE

## KONKORDANZTABELLE

Gemeinsamer Standpunkt	Ursprünglicher Kommissionsvorschlag	Geänderter Kommissionsvorschlag
Artikel 1(1)	Idem	Idem
1(2)	Idem	Idem
1(3)	Idem	Idem
1(4)	Idem	Idem
Gestrichen	1(5)	1(5)
1(5) (neu)	—	—
Artikel 2(a)	Idem	Idem
2(b)	—	—
2(c)	2(b)	2(b)
2(d)	2(c)	2(c)
2(e)	2(d)	2(d)
2(f)	2(i)	2(i)
2(g)	2(e)	2(e)
2(h)	2(f)	2(f)
—	2(g)	2(g)
—	2(h)	2(h)
Artikel 3(1)	—	—
3(2)	8(1)	8(1)
3(3)	8(4)	8(3)
3(4)	Anhang, Abschnitt 10	8(4)
3(5)	8(2)	8(5)
3(6)	—	8(7)
3(7)	—	8(8)
3(8)	8(5)	8(9)
3(9)	—	Anhang, Abschnitt 12
Artikel 4(1)	3(2)+6(2), Satz 2	3(2)+6(2), Satz 2
4(2)	3(2)	3(2)
4(3)	3(4)	3(4)
4(4)	Anhang, Abschnitt 3.4	Anhang, Abschnitt 3.4
4(5)	11(1)	11(1)
4(6)	—	—
Artikel 5(1)	3(1)+11(2)	3(1)+11(2)
5(2)	4	4
5(3)	—	—
5(4)	—	—
Artikel 6(1)	3(3)	3(3)
6(2)	3(3)+4+Anhang, Abschnitt 3.2	3(3)+4+Anhang, Abschnitt 3.2
6(3)	9	9
6(4)	Anhang, Abschnitt 3.5	Anhang, Abschnitt 3.5
6(5)	Anhang, Abschnitt 3.3	Anhang, Abschnitt 3.3
6(6)	4	4



Gemeinsamer Standpunkt	Ursprünglicher Kommissionsvorschlag	Geänderter Kommissionsvorschlag
Artikel 7(1)	3(1)(d) + Anhang, Abschnitt 4.1	3(1)(d) + Anhang, Abschnitt 4.1
7(2)	Anhang, Abschnitt 4.2	Anhang, Abschnitt 4.2
7(3)	Anhang, Abschnitt 4.3	Anhang, Abschnitt 4.3
7(4)	5	5
7(5)	Anhang, Abschnitt 4.5	Anhang, Abschnitt 4.5
Artikel 8(1)	3(2) letzter Unterabsatz und 6(1)	3(2) letzter Unterabsatz und 6(1)
8(2)	6(2)	6(2)
8(3)	Anhang, Abschnitt 9.5	Anhang, Abschnitt 9.5
Artikel 9(1)	7(1)	7(1)
9(2)	7(2)	7(2)
9(3)	Anhang, Abschnitt 5.1	Anhang, Abschnitt 5.1
9(4)	7(3)	7(3)
Artikel 10(1)	9 + Anhang, Abschnitt 7	9 + Anhang, Abschnitt 7
10(2)	Anhang, Abschnitt 8.2	Anhang, Abschnitt 8.2
10(3)	Anhang, Abschnitt 8.2	Anhang, Abschnitt 8.2
10(4)	Anhang, Abschnitt 7	Anhang, Abschnitt 7
Artikel 11	10	10
Artikel 12(1)	12(1) + 13	12(1) + 13
12(2)	12(2) + 13	12(2) + 13
—	—	12(3)
Artikel 13(1)	14(1)	14(1)
13(2)	14(2)	14(2)
13(3)	14(2)	14(2)
13(4)	14(3)	14(3)
13(5)	—	—
Artikel 14(1)	15(1) + (2)	15(1) + (2)
14(2)	15(3)	15(3)
Artikel 15	15(4)	15(4)
Artikel 16 (neu)	—	—
Artikel 17	16	16
Anhang I	Anhang, Abschnitt 10.1	Anhang, Abschnitt 10.1
Anhang II	Anhang, Abschnitte 10.2 und 11	Anhang, Abschnitte 10.2 und 11
Anhang III	7(1)	7(1)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 42/97

vom Rat festgelegt am 9. Oktober 1997

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 97/.../EG des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)

(97/C 375/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hauptzweck der Richtlinie 92/14/EWG<sup>(4)</sup> ist die Einschränkung des Betriebs bestimmter Typen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.
- (2) Mit der Definition der wichtigsten in der Richtlinie vorkommenden Begriffe sollen Mehrdeutigkeiten im Hinblick auf die Zielsetzungen und den Geltungsbereich der Richtlinie vermieden werden.
- (3) Die vorliegende Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(5)</sup> anzuwenden.
- (4) In Anbetracht der außergewöhnlichen historischen Situation der Flughäfen im Großraum Berlin und der Nähe der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zum Stadtzentrum ist es gerechtfertigt, diese beiden Flughäfen vorübergehend von der Anwendung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 92/14/EWG auszunehmen.
- (5) Die ursprüngliche Absicht, die den Ausnahmeregelungen für in Entwicklungsländern registrierte Flug-

zeuge zugrunde liegt, muß gewahrt werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie sollten diesbezüglich klarer formuliert werden.

- (6) Die für ein Flugzeug aus einem Entwicklungsland gewährte Freistellung soll nur diesem Land zugute kommen.
- (7) Es ist erforderlich, die Voraussetzungen für Freistellungen aus wirtschaftlichen Gründen zu verdeutlichen.
- (8) Es sollte klargestellt werden, daß ein Mitgliedstaat einen Zeitplan für die schrittweise Außerdienststellung von nicht den Lärmvorschriften entsprechenden Flugzeugen nur für Flugzeuge aufstellen kann, die in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.
- (9) In Vereinbarungen zwischen einigen Mitgliedstaaten und Luftfahrtunternehmen aus Drittländern wird diesen Unternehmen eine Ausnahmeregelung für die Ausmusterung von Flugzeugen des Kapitels 2 zugestanden, die der Regelung für Luftfahrtunternehmen aus der Gemeinschaft vergleichbar ist. Es ist angemessen, daß diese Vereinbarungen nicht aufgehoben werden.
- (10) Es ist wichtig, daß der Anhang der Richtlinie 92/14/EWG regelmäßig aktualisiert und rechtzeitig geändert wird. Änderungen werden von der Kommission mit Unterstützung eines Regelungsausschusses ausgearbeitet.
- (11) Artikel 3 der Richtlinie 92/14/EWG enthält Ausnahmeregelungen für Flugzeuge, die in den Luftfahrzeugrollen von Entwicklungsländern eingetragen sind; die somit ausnahmberechtigten Flugzeuge sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt.
- (12) Es ist erforderlich, den Anhang der Richtlinie 92/14/EWG zu ändern, um bestimmte ausnahmberechtigte Flugzeuge aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie nicht berücksichtigt wurden. Ferner ist es erforderlich, bestimmte Flugzeuge zu streichen, die außer Dienst gestellt oder verschrottet wurden bzw. aus anderen Gründen nicht mehr ausnahmberechtigt sind.
- (13) Die fälschliche Verwendung von Registriernummern muß verhindert werden. Zu diesem Zweck ist im Anhang dieser Richtlinie nunmehr zu jedem Flugzeug auch die vom Hersteller vergebene Werknummer für das einzelne Flugzeug aufgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 309 vom 18. 10. 1996, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 4.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 1997 (AbI. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 26), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Oktober 1997 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (14) Es muß sichergestellt sein, daß Verletzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften mit einer wirksamen und angemessenen Sanktion belegt werden, die abschreckenden Charakter hat.
- (15) Gemäß der Beitrittsakte von 1994 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 92/14/EWG für Österreich ab dem 1. April 2002 —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Änderungen

Die Richtlinie 92/14/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Luftfahrtunternehmen“ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;

„Betriebsgenehmigung“ eine Genehmigung, die einem Unternehmen erteilt wird und dieses berechtigt, Fluggäste, Post und/oder Fracht im gewerblichen Luftverkehr zu befördern;

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (\*) ausgestellt wurde;

„gesamte Flotte ziviler Unterschallstrahlflugzeuge“ die gesamte einem Luftfahrtunternehmen als Eigentum oder durch eine Leasing-Vereinbarung gleich welcher Art über mindestens ein Jahr zur Verfügung stehende Flotte von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.

(\*) ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.“

2. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt kann der Betrieb von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstabe a) nicht entsprechen, auf den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof eingeschränkt oder untersagt werden.“

3. Artikel 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) diese Flugzeuge während des Bezugsjahres in dem im Anhang für das Flugzeug angegebenen Entwicklungsland registriert waren und weiterhin von dort niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen entweder unmittelbar oder im Rahmen einer Leasing-Vereinbarung gleich welcher Form genutzt werden.“

4. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Flugzeug durch eine natürliche oder juristische Person geleast wurde, die in einem anderen als dem für dieses Flugzeug im Anhang angeführten Land niedergelassen ist.“

5. In Artikel 4, in Artikel 5 Buchstaben c) und d) sowie in Artikel 6 werden die Worte „die Fluggesellschaft“ durch die Worte „das Luftfahrtunternehmen“ ersetzt; in Artikel 4 wird ferner das Wort „ihre“ vor „Geschäftstätigkeit“ durch das Wort „seine“ ersetzt.

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Flugzeuge, die wegen Nichteinhaltung der Normen in Kapitel 3 des Anhangs 16 aus ihren Luftfahrzeugrollen zu streichen sind, auf einen Satz beschränken, der pro Jahr höchstens 10 v. H. der gesamten Flotte ziviler Unterschallstrahlflugzeuge eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten bringen Artikel 2 Absatz 1 in bezug auf Flugzeuge, die nach Absatz 1 in der Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats verbleiben, nicht zur Anwendung.

(3) Hat ein Mitgliedstaat auf Flugzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in einem Drittland registriert waren und in dem Mitgliedstaat betrieben wurden, eine Ausnahme angewandt, die derjenigen der Absätze 1 und 2 gleichwertig ist, so kann die Ausnahme weiterhin anerkannt werden, sofern das Luftfahrtunternehmen den Bedingungen genügt.“

7. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 9a

Änderungen des Anhangs, die zur uneingeschränkten Einhaltung der Kriterien des Artikels 3 erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 9b Absatz 2 vorgenommen.

#### Artikel 9b

(1) Die Kommission wird von dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (\*) vorgesehenen Ausschuss unterstützt, der nach dem Verfahren des Absatzes 2 tätig wird.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in

Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(\*) ABl. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 4. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/96 (ABl. L 291 vom 14. 11. 1996, S. 15).“

8. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

## Artikel 2

### Sanktionssystem

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ein Sanktionssystem fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Sanktionen auch angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckenden Charakter haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum 1. März 1999 mit; spätere Änderungen dieser Bestimmungen teilen sie so bald wie möglich mit.

## Artikel 3

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. März 1999 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 168 und Anhang XIX (Kapitel III) der Beitrittsakte von 1994 setzt Österreich die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. April 2002 in Kraft.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

## Artikel 5

### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

## „ANHANG

## LISTE AUSNAHMEBERECHTIGTER FLUGZEUGE NACH ARTIKEL 3

*Anmerkung:* Die Ausnahmen für die in diesem Anhang aufgeführten Flugzeuge werden im allgemeinen Rahmen der politischen Leitlinien und Entschlüsseungen der Vereinten Nationen (z. B. im Hinblick auf Sanktionen oder Embargos) gewährt.

## ALGERIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20955	B727-2D6	7T-VEH	Air Algérie
21053	B727-2D6	7T-VEI	Air Algérie
21210	B727-2D6	7T-VEM	Air Algérie
21284	B727-2D6	7T-VEP	Air Algérie
20884	B737-2D6	7T-VEG	Air Algérie
21063	B737-2D6	7T-VEJ	Air Algérie
21064	B737-2D6	7T-VEK	Air Algérie
21065	B737-2D6	7T-VEL	Air Algérie
21211	B737-2D6	7T-VEN	Air Algérie
20650	B737-2D6	7T-VED	Air Algérie
21285	B737-2D6	7T-VEQ	Air Algérie

## DOMINIKANISCHE REPUBLIK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
19767	B707-399C	HI-442CT	Dominicana de Aviación

## KONGO, DEMOKRATISCHE REPUBLIK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20200	B707-329C	9Q-CBW	Scibe Airlift

## ÄGYPTEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
19843	B707-336-C	SU-PBA	Air Memphis
19916	B707-328-C	SU-PBB	Air Memphis
21194	B737-266	SU-AYK	Egypt Air
21195	B737-266	SU-AYL	Egypt Air
21227	B737-266	SU-AYO	Egypt Air

## IRAK

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20889	B707-370C	YI-AGE	Iraqi Airways
20892	B737-270C	YI-AGH	Iraqi Airways
20893	B737-270C	YI-AGI	Iraqi Airways

## LIBANON

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20259	B707-3B4C	OD-AFD	MEA
20260	B707-3B4C	OD-AFE	MEA
19966	B707-347C	OD-AGU	MEA
19967	B707-347C	OD-AGV	MEA

19589	B707-323C	OD-AHC	MEA
19515	B707-323C	OD-AHD	MEA
20170	B707-323B	OD-AHF	MEA
19516	B707-323C	OD-AHE	MEA
19104	B707-327C	OD-AGX	TMA
19105	B707-327C	OD-AGY	TMA
18939	B707-323C	OD-AGD	TMA
19214	B707-331C	OD-AGS	TMA
19269	B707-321C	OD-AGO	TMA
19274	B707-321C	OD-AGP	TMA

## LIBERIA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
45683	DC8F-55	EL-AJO	Liberia World Airlines
45686	DC8F-55	EL-AJQ	Liberia World Airlines

## LIBYEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20245	B727-224	5A-DAI	Libyan Arab Airlines
21051	B727-2L5	5A-DIB	Libyan Arab Airlines
21052	B727-2L5	5A-DIC	Libyan Arab Airlines
21229	B727-2L5	5A-DID	Libyan Arab Airlines
21230	B727-2L5	5A-DIE	Libyan Arab Airlines

## MAURETANIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
11093	F28-4000	5T-CLG	Air Mauritanie

## MAROKKO

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20471	B727-2B6	CN-CCG	Royal Air Maroc
21214	B737-2B6	CN-RMI	Royal Air Maroc
21215	B737-2B6	CN-RMJ	Royal Air Maroc
21216	B737-2B6	CN-RMK	Royal Air Maroc

## NIGERIA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
18809	B707-338C	5N-ARQ	DAS Air Cargo
19664	B707-355C	5N-VRG	Air Tours

## SAUDI-ARABIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20574	B737-268C	HZ-AGA	Saudia
20575	B737-268C	HZ-AGB	Saudia
20576	B737-268	HZ-AGC	Saudia
20577	B737-268	HZ-AGD	Saudia
20578	B737-268	HZ-AGE	Saudia
20882	B737-268	HZ-AGF	Saudia
20883	B737-268	HZ-AGG	Saudia

## SWASILAND

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
45802	DC8F-54	3D-AFR	African International Airways
46012	DC8F-54	3D-ADV	African International Airways

## TUNESIEN

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
20545	B727-2H3	TS-JHN	Tunis Air
20948	B727-2H3	TS-JHQ	Tunis Air
21179	B727-2H3	TS-JHR	Tunis Air
21235	B727-2H3	TS-JHT	Tunis Air

## UGANDA

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
19821	B707-379C	5X-JEF	Dairo Air Services

## SIMBABWE

<i>Werknummer</i>	<i>Typ</i>	<i>Registriernummer</i>	<i>Luftfahrtunternehmen</i>
18930	B707-330B	Z-WKU	Air Zimbabwe
45821	DC8F-55	Z-WMJ	Affretair"

---

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 4. September 1996 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG des Rates zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band I des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), übermittelt<sup>(1)</sup>.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. November 1996 abgegeben<sup>(2)</sup>. Das Europäische Parlament hat in erster Lesung am 11. März 1997 Stellung genommen<sup>(3)</sup>.

Die Kommission hat ihren Vorschlag im Lichte dieser Stellungnahmen geändert und den entsprechenden Text dem Rat am 5. Juni 1997 übermittelt<sup>(4)</sup>.

Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags am 9. Oktober 1997 festgelegt.

### II. ZIEL DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag soll die Richtlinie 92/14/EWG geändert werden, deren Hauptzweck in der Einschränkung des Betriebs bestimmter Typen von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen besteht. Der Anhang dieser Richtlinien enthält eine Liste der Flugzeuge aus Entwicklungsländern, die bis zum 1. April 2002 von dem Betriebsverbot auszunehmen sind. Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie war eine Reihe von ausnahmeberechtigten Flugzeugen aus den jeweiligen Ländern der Kommission jedoch nicht gemeldet und folglich auch nicht in den Anhang aufgenommen worden.

Der Hauptzweck der Änderungsrichtlinie besteht deshalb darin, die Liste der im Anhang der Richtlinie enthaltenen Flugzeuge auf den neuesten Stand zu bringen. Mit den meisten der übrigen Änderungen an der Richtlinie 92/14/EWG soll deren einheitliche Auslegung in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet werden.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der vom Rat festgelegte gemeinsame Standpunkt entspricht weitgehend dem Kommissionsvorschlag.

Der wichtigste Teil der Richtlinie ist der aktualisierte Anhang, in dem die in den Luftfahrzeugrollen von Entwicklungsländern eingetragenen Flugzeuge aufgeführt sind, die von Artikel 2 Absatz 1 ausgenommen sind.

Es wurden mehrere Definitionen für die Kernbegriffe der Richtlinie aufgenommen, damit hinsichtlich der Zielsetzung und des Anwendungsbereichs der Richtlinie keine Mißverständnisse aufkommen (neuer Artikel 1 Absatz 3).

In Anbetracht der außergewöhnlichen historischen Situation der Flughäfen im Großraum Berlin und der Nähe der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof zum Stadtzentrum wurden diese beiden Flughäfen von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/14/EWG ausgenommen, wonach Flugzeuge des Kapitels 2 bis zum 1. April 2002 weiterhin auf Gemeinschaftsflughäfen betrieben werden dürfen (neuer Artikel 2 Absatz 4).

<sup>(1)</sup> ABl. C 309 vom 18. 10. 1996, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. C 115 vom 14. 4. 1997, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. C 253 vom 19. 8. 1997, S. 3.



In bezug auf die im Anhang aufgeführten und somit von Artikel 2 Absatz 1 ausgenommenen Flugzeuge wurde klargestellt, daß Flugzeuge, für die diese Freistellung gewünscht wird, nicht von der Luftfahrzeugrolle eines Entwicklungslandes in die eines anderen übertragen werden dürfen (neuer Artikel 3b).

Zwar gilt das Recht eines Mitgliedstaats, einen Zeitplan für die schrittweise Außerdienststellung von nicht den Lärmvorschriften entsprechenden Flugzeugen aufzustellen, nur für Flugzeuge, die in seiner Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, doch können entsprechende Ausnahmeregelungen für Drittländer weitergelten, wenn sie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeräumt wurden (neuer Artikel 7).

Damit der Anhang regelmäßig aktualisiert und rechtzeitig geändert wird, können die Änderungen von der Kommission durchgeführt werden, die von einem Regelungsausschuß unterstützt wird (neue Artikel 9a und 9b).

Schließlich haben die Mitgliedstaaten eine Sanktionsregelung für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften festzulegen (Artikel 2).

#### IV. ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Der Rat ist dem geänderten Kommissionsvorschlag in allen Punkten gefolgt:

##### 1. Vom Rat und von der Kommission akzeptierte Änderungen des Parlaments

Die Änderungen 3 und 7 wurden akzeptiert, da damit die Bedingungen verschärft werden, unter denen eine Freistellung für ein in einem Entwicklungsland registriertes Flugzeug gültig bleibt.

##### 2. Vom Rat und von der Kommission nicht akzeptierte Änderungen des Parlaments

- Die Änderungen 1, 2 und 6, die es den Mitgliedstaaten erlaubt hätten, den Betrieb der Flugzeuge mit den höchsten Lärmmissionen zu beschränken, wurden nicht akzeptiert, da sie im Widerspruch zu dem ausgewogenen Ansatz der Richtlinie 92/14/EWG stünden, wonach eine Übergangszeit bis zum 1. April 2002 vorgesehen ist.
- Die Änderungen 4 und 8 wurden nicht akzeptiert, da damit das Ausschußverfahren nicht hätte genutzt werden können, um den Anhang dahin gehend zu ändern, daß eine geringe Anzahl von Flugzeugen aufgenommen wird, die noch für eine Freistellung gemäß Artikel 3 in Betracht kommen könnten.
- Die Änderungen 5 und 9 wurden nicht akzeptiert, weil Saudi-Arabien im offiziellen internationalen Verzeichnis der Entwicklungsländer enthalten ist und seine im Anhang aufgeführten Flugzeuge die Kriterien des Artikels 3 erfüllen.

#### V. NICHT VOM PARLAMENT VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DES RATES

##### *Erwägungsgründe*

Der Rat hat die Präambel im Lichte der Änderungen am Kommissionsvorschlag neugefaßt. Der Rat hat auch einige Erwägungsgründe als Gegenstück zu neu in den Text aufgenommenen Bestimmungen hinzugefügt.

##### *Neuer Artikel 1 Absatz 3 (Begriffsbestimmungen)*

In der Definition für „gesamte Flotte ziviler Unterstrahlflugzeuge“ wurde der Ausdruck „Leasing-Vereinbarung“ durch „Leasing-Vereinbarung gleich welcher Art“ ersetzt, damit keine Unklarheiten hinsichtlich der unter diese Definition fallenden Arten von Leasing-Vereinbarungen entstehen.

*Neuer Artikel 2 Absatz 4 (Flughafensysteme)*

Der Rat willigte nicht darin ein, daß Flughafensysteme den Betrieb bestimmter Unterschallstrahlflugzeuge einschränken oder untersagen können, da damit der ausgewogene Ansatz der Richtlinie 92/14/EWG gefährdet worden wäre, wonach eine Übergangszeit bis zum 1. April 2002 und ein Zeitplan für die schrittweise Ausmusterung von vorschriftswidrigen Flugzeugen vorgesehen ist.

Diese Möglichkeit wurde jedoch für die Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof in Anbetracht ihrer außergewöhnlichen historischen Situation und ihrer stadtnahen Lage eingeräumt.

*Neuer Artikel 3b (Bedingungen für die Freistellung)*

Der Rat hat das Wort „betrieben“ durch die Formulierung „entweder unmittelbar oder im Rahmen einer Leasing-Vereinbarung genutzt“ ersetzt, um eindeutig festzulegen, unter welchen Bedingungen ein in einem Entwicklungsland registriertes Flugzeug die Freistellung gemäß Artikel 3 erhalten kann.

*Neuer Artikel 7 (Ausmusterungsplan)*

Der Rat hat diesen Artikel leicht umformuliert, um Fehlinterpretationen auszuschließen. Zudem wurde eine Bestimmung in bezug auf bestehende Vereinbarungen mit Luftfahrtunternehmen aus Drittländern aufgenommen, weil diese Vereinbarungen zweckmäßigerweise nicht aufgehoben werden sollten.

*Neuer Artikel 9b (Ausschuß)*

Im Hinblick darauf, daß Änderungen des Anhangs erhebliche Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der Richtlinie haben, hat der Rat das Verfahren mit beratendem Ausschuß durch das Verfahren mit Regelungsausschuß des Typs IIIa ersetzt.

*Anhang (Liste der Flugzeuge)*

Der Rat hat einige redaktionelle Berichtigungen vorgenommen (bei Ägypten, Werknummer 19916, und bei Nigeria, Werknummer 19664) und das einzige in Uruguay registrierte Flugzeug aus der Liste gestrichen, da es außer Dienst gestellt worden ist.

---

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 43/97

vom Rat festgelegt am 13. Oktober 1997

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 97/. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

(97/C 375/03)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Lamfalussy-Bericht von 1990 an die G10-Zentralbankpräsidenten wurde das nicht zu unterschätzende Systemrisiko in Zahlungssystemen aufgezeigt, die auf der Grundlage verschiedener — insbesondere multilateraler — Formen der Aufrechnung (netting) von Zahlungsaufträgen arbeiten. Die Verringerung der rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen, die auf der Basis der Bruttoabwicklung in Echtzeit („Real Time Gross Settlement“) arbeiten, ist eine vorrangige Aufgabe, da diese Systeme immer mehr an Bedeutung gewinnen.
- (2) Es ist ferner überaus wichtig, das mit der Teilnahme an Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen verbundene Risiko zu vermindern, insbesondere wenn enge Beziehungen zwischen derartigen Systemen und Zahlungssystemen bestehen.
- (3) Diese Richtlinie soll zur effizienten und kostengünstigen Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungsvereinbarungen in der Europäischen Gemeinschaft beitragen, was die Freiheit des Kapitalverkehrs im Bin-

nenmarkt stärkt. Sie stellt damit einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes, insbesondere in bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs dar und leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.

- (4) Es ist wünschenswert, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten darauf gerichtet sind, die Beeinträchtigung eines Systems im Fall von Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer des betreffenden Systems so gering wie möglich zu halten.
- (5) Ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, der 1985 vorgelegt und am 8. Februar 1988 geändert wurde, liegt noch beim Rat. Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 23. November 1995 schließt Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausdrücklich aus.
- (6) Diese Richtlinie soll sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungssysteme und Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme erfassen. Unter die Richtlinie fallen alle Systeme der Gemeinschaft sowie die von den Teilnehmern im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an diesen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten. Dabei ist es unwesentlich, ob es sich um Teilnehmer aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern handelt.
- (7) Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auf ihre eigenen Institute, die direkte Teilnehmer von Systemen dritter Länder sind, sowie auf die im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten anwenden.
- (8) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, ein System, dessen Haupttätigkeit in der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht, als System zu bezeichnen, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, auch wenn das betreffende System in beschränktem Umfang Geschäfte mit warenunterlegten Derivaten abwickelt.
- (9) Die Verringerung des Systemrisikos erfordert insbesondere die Wirksamkeit von Abrechnungen und die Verwertbarkeit dinglicher Sicherheiten. Der Ausdruck „dingliche Sicherheit“ umfaßt alle juristi-

<sup>(1)</sup> ABl. C 207 vom 18. 7. 1996, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 24. 2. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. April 1997 (AbI. C 132 vom 28. 4. 1997, S. 79), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Oktober 1997 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- schen Sicherungsmittel, mit denen ein Teilnehmer aus dem System herrührende Rechte und Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern des Zahlungssystems und/oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems sichert; hierzu zählen u. a. Rückkaufsvereinbarungen (Pensionsgeschäfte), gesetzliche Pfandrechte und fiduziarische Sicherungsrechte. Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts über die Art von dinglichen Sicherheiten, die geleistet werden können, werden durch die Definition der dinglichen Sicherheit in dieser Richtlinie nicht berührt.
- (10) Diese Richtlinie erfaßt auch Sicherheiten, die den Zentralbanken der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken — insbesondere im Rahmen der Geldpolitik — geleistet werden; hierdurch unterstützt sie das Europäische Währungsinstitut bei seiner Aufgabe, mit Blick auf die Vorbereitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Effizienz grenzüberschreitender Zahlungen zu erhöhen, und trägt somit zum Aufbau des erforderlichen rechtlichen Rahmens bei, innerhalb dessen die künftige Europäische Zentralbank ihre Politik entwickeln kann.
- (11) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) sollten nach den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten rechtlich wirksam und für Dritte verbindlich sein.
- (12) Unbeschadet der Vorschriften über die Wirksamkeit von Aufrechnungen können Systeme vor der Durchführung der Aufrechnung prüfen, ob in das System eingebrachte Aufträge den Regeln dieses Systems genügen und die Abrechnung durch das System durchgeführt werden kann.
- (13) Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß ein Teilnehmer oder ein Dritter etwaige gesetzlich vorgesehene Rechte oder Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Geschäft auf Wiedererlangung oder Rückerstattung von Leistungen im Zusammenhang mit einem in ein System eingebrachten Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, beispielsweise im Betrugsfall oder bei Fehlern geltend machen kann; dies darf nicht zur Folge haben, daß die Aufrechnung (netting) rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im System unwirksam werden.
- (14) Es muß gewährleistet werden, daß Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge nach dem durch die Regeln des Systems definierten Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden können.
- (15) Es ist notwendig, daß ein Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems mitteilt.
- (16) Ein Insolvenzverfahren sollte nicht rückwirkend in die Rechte und Verpflichtungen der Teilnehmer eines Systems eingreifen.
- (17) Die Richtlinie soll ferner festlegen, welches Insolvenzrecht im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems für die aus der Teilnahme an einem System herrührenden Rechte und Verpflichtungen des betreffenden Teilnehmers maßgeblich ist.
- (18) Bei Insolvenz eines Teilnehmers sollten die von ihm geleisteten dinglichen Sicherheiten von der Anwendung des Insolvenzrechts auf den insolventen Teilnehmer nicht berührt werden.
- (19) Artikel 9 Absatz 2 soll nur für ein Register, Konto oder zentrales Verwahrsystem gelten, welches das Eigentum an den betreffenden Wertpapieren bzw. das Recht auf Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere belegt.
- (20) Artikel 9 Absatz 2 soll sicherstellen, daß sich in dem Fall, in dem der Teilnehmer, die Zentralbank eines Mitgliedstaats oder die künftige Europäische Zentralbank eine gültige und wirksame dingliche Sicherheit gemäß dem Recht des Mitgliedstaats hält, in dem sich das betreffende Register, Konto oder zentrale Verwahrsystem befindet, die Gültigkeit und Verwertbarkeit dieser dinglichen Sicherheit gegenüber dem System (und dessen Betreiber) und gegenüber jeder anderen Person, die über das System mittelbar oder unmittelbar Ansprüche geltend macht, ausschließlich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats bestimmt.
- (21) Artikel 9 Absatz 2 soll der Wirkungsweise und den Auswirkungen des Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Wertpapiere begeben wurden oder des Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Wertpapiere möglicherweise in anderer Weise belegen sind (einschließlich der uneingeschränkten Geltung der Rechtsvorschriften, die die Begebung solcher Wertpapiere oder die Begründung oder Übertragung von Eigentum oder sonstigen Rechten an diesen betreffen), nicht vorgreifen und ist dahin gehend zu verstehen, daß nur das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats für die Anerkennung und Verwertbarkeit derartiger dinglicher Sicherheiten maßgeblich ist.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, zwischen allen durch diese Richtlinie erfaßten Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen hinlängliche Verbindungen herzustellen, um ein Höchstmaß an Transparenz und Rechtssicherheit bei Wertpapiergeschäften zu fördern.
- (23) Die Annahme dieser Richtlinie ist der geeignetste Weg, um die vorgenannten Ziele zu erreichen und geht nicht über das zu diesem Zweck notwendige Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### ABSCHNITT I

#### ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

##### Artikel 1

Diese Richtlinie gilt

- a) für Systeme im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a), die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen und in einer beliebigen Währung, in Ecu oder in verschiedenen Währungen, die das System gegenseitig konvertiert, arbeiten;
- b) für Teilnehmer eines solchen Systems;
- c) für dingliche Sicherheiten im Zusammenhang mit
  - der Teilnahme an einem System oder
  - Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung als Zentralbanken.

##### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „System“ eine förmliche Vereinbarung,
  - die — ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers — zwischen mindestens drei Teilnehmern getroffen wurde und gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern vorsieht,
  - die dem Recht eines von den Teilnehmern gewählten Mitgliedstaats unterliegt; die Teilnehmer können sich jedoch nur für das Recht eines Mitgliedstaats entscheiden, in dem zumindest einer von ihnen seine Hauptverwaltung hat, und
  - die unbeschadet anderer, weitergehender einzelstaatlicher Vorschriften von allgemeiner Geltung als System angesehen wird und der Kommission von dem Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, gemeldet worden ist, nachdem der Mitgliedstaat sich von der Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems überzeugt hat.

Unter den in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen kann ein Mitgliedstaat ferner eine förmliche Vereinbarung, in deren Rahmen Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i) sowie in beschränktem Umfang andere Anlageinstrumente betreffende Aufträge ausgeführt werden, als System ansehen, wenn er dies unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet.

Ein Mitgliedstaat kann im Einzelfall auch eine förmliche Vereinbarung, die — ohne Mitrechnung einer etwaigen Verrechnungsstelle, zentralen Vertragspartei oder Clearingstelle oder eines etwaigen indirekten Teilnehmers — zwischen nur zwei Teilnehmern getroffen wurde, als System ansehen, wenn er dies unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet;

##### b) „Institut“

- Kreditinstitute im Sinne des Artikels 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG<sup>(1)</sup> einschließlich der in Artikel 2 Absatz 2 derselben Richtlinie bezeichneten Institute oder
- Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG<sup>(2)</sup>, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) bis k) derselben Richtlinie bezeichneten Institute, oder
- öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, oder
- Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Gemeinschaft, deren Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Gemeinschaft im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs entspricht,

die Teilnehmer eines Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haften.

Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt nur Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i) sowie die zugehörigen Zahlungsaufträge aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, daß Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Unterabsatz 1 genannten Kategorien fallen und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird;

- c) „zentrale Vertragspartei“ eine Stelle, die in einem System zwischen den Instituten eingeschaltet ist und in bezug auf die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge dieser Institute als deren ausschließliche Vertragspartei fungiert;

<sup>(1)</sup> Erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/13/EG (ABl. L 66 vom 16. 3. 1996, S. 15).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG (ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22).

d) „Verrechnungsstelle“ eine Stelle, die Instituten und/oder einer zentralen Vertragspartei, die Teilnehmer von Systemen sind, Konten, über die die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb des Systems abgewickelt werden, zur Verfügung stellt und die diesen Instituten und/oder zentralen Vertragsparteien gegebenenfalls Kredit zum Zweck des Zahlungsausgleichs sowie des Ausgleichs von Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren gewährt;

e) „Clearingstelle“ eine Organisation, die für die Berechnung der Nettopositionen der Institute, einer etwaigen zentralen Vertragspartei und/oder einer etwaigen Verrechnungsstelle zuständig ist;

f) „Teilnehmer“ ein Institut, eine zentrale Vertragspartei, eine Verrechnungsstelle oder eine Clearingstelle.

Je nach den Regeln des Systems kann ein und derselbe Teilnehmer als zentrale Vertragspartei, als Verrechnungsstelle oder als Clearingstelle auftreten oder alle diese Funktionen ganz oder teilweise ausüben.

Ein Mitgliedstaat kann bestimmen, daß ein direkter Teilnehmer für die Zwecke dieser Richtlinie als Teilnehmer angesehen werden kann, wenn dies unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt und der indirekte Teilnehmer dem System bekannt ist;

g) „indirekter Teilnehmer“ jedes Kreditinstitut im Sinne von Buchstabe b) erster Gedankenstrich mit einer vertraglichen Beziehung zu einem Institut, das Teilnehmer eines Systems zur Ausführung von Zahlungsaufträgen im Sinne von Buchstabe i) ist, wodurch das genannte Kreditinstitut in die Lage versetzt wird, Zahlungsaufträge in das System einzubringen;

h) „Wertpapiere“ alle in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Instrumente;

i) „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“

— eine Weisung eines Teilnehmers, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf dem Konto eines Kreditinstituts, einer Zentralbank oder einer Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen, oder eine Weisung, die die Übernahme oder Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Sinne der Regeln des Systems nach sich zieht (Zahlungsauftrag), oder

— eine Weisung eines Teilnehmers, die auf die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren oder eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise gerichtet ist (Übertragungsauftrag);

j) „Insolvenzverfahren“ eine Kollektivmaßnahme gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, die ergriffen wird, um den betreffenden Teilnehmer entweder zu liquidieren oder zu sanieren, sofern die Maßnahme zur Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers führt, Zahlungen oder sonstige Verfügungen vorzunehmen;

k) „Aufrechnung“ (netting) die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen, die ein oder mehrere Teilnehmer an einen oder mehrere Teilnehmer erteilt haben oder von einem oder mehreren Teilnehmern erhalten haben, zu einer einzigen Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit pro Teilnehmer mit der Folge, daß nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit besteht;

l) „Verrechnungskonto“ ein bei einer Zentralbank, einer Verrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei geführtes Konto für das Halten von Geldern und Wertpapieren oder die Abwicklung von Geschäften zwischen den Teilnehmern eines Systems;

m) „dingliche Sicherheit“ einen verwertbaren Vermögensgegenstand (einschließlich Guthaben), der zur Besicherung von Rechten und Verbindlichkeiten, die sich in Verbindung mit einem System ergeben können, als Pfand, im Rahmen einer Rückkaufsvereinbarung (Pensionsgeschäft), einer vergleichbaren Vereinbarung oder in anderer Form bereitgestellt oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der künftigen Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellt wird.

## ABSCHNITT II

### AUFRECHNUNGEN UND ZAHLUNGS- BZW. ÜBERTRAGUNGS-AUFTRÄGE

#### Artikel 3

(1) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden oder ihre Ausführungen am Tag der Verfahrenseröffnung erfolgt ist, es sei denn, das System hatte Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder hätte davon Kenntnis haben müssen.

(2) Rechtsvorschriften, Regeln oder Gepflogenheiten betreffend die Aufhebung von Verträgen oder Geschäften, die vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen wurden, dürfen nicht zur Folge haben, daß die Aufrechnung rückgängig gemacht wird.

(3) Der Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein System wird nach den Regeln des betreffenden Systems bestimmt. Enthält das für das System maßgebliche einzelstaatliche Recht Bestimmungen über den Zeitpunkt des Einbringens, so müssen die Regeln des Systems mit diesen Bestimmungen in Einklang stehen.

*Artikel 4*

Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, daß ungeachtet der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Guthaben oder Wertpapiere auf dem Verrechnungskonto des Teilnehmers dazu verwendet werden können, die am Tag der Verfahrenseröffnung in dem System bestehenden Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers zu begleichen. Ein Mitgliedstaat kann ferner vorsehen, daß eine Kreditfazilität, die dem betreffenden Teilnehmer im Hinblick auf das System eingeräumt wurde, auf der Grundlage bereitstehender dinglicher Sicherheiten genutzt wird, um die Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem System zu begleichen.

*Artikel 5*

Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag kann von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an weder von einem Teilnehmer an einem System noch von einem Dritten widerrufen werden.

## ABSCHNITT III

BESTIMMUNGEN BETREFFEND  
INSOLVENZVERFAHREN*Artikel 6*

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Behörde ergangen ist.

(2) Sobald eine Entscheidung gemäß Absatz 1 ergangen ist, setzt das Gericht bzw. die Behörde unverzüglich die jeweilige Behörde, die von seinem/ihrer Mitgliedstaat benannt worden ist, von dieser Entscheidung in Kenntnis.

(3) Der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

*Artikel 7*

Ein Insolvenzverfahren greift nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die sich aus seiner Teilnahme an einem System oder in Verbindung damit ergeben, ein und wirkt insoweit erst ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1.

*Artikel 8*

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems werden die Rechte und

Pflichten, die sich aus der Teilnahme des betreffenden Teilnehmers an diesem System oder in Verbindung damit ergeben, durch das für das System maßgebliche Recht bestimmt.

## ABSCHNITT IV

SCHUTZ DER RECHTE DER DINGLICH GESICHERTEN  
GLÄUBIGER VOR DEN AUSWIRKUNGEN EINER  
INSOLVENZ DES SICHERHEITSLEISTENDEN*Artikel 9*

(1) Die Rechte

- von Teilnehmern an dinglichen Sicherheiten, die ihnen im Rahmen eines Systems geleistet wurden, sowie
- der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank an dinglichen Sicherheiten, die ihnen geleistet wurden,

werden durch ein Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit leistenden Teilnehmer oder die die Sicherheit leistende Vertragspartei der Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank nicht berührt. Dingliche Sicherheiten dieser Art können zur Befriedigung der betreffenden Forderungen verwertet werden.

(2) Wird Teilnehmern und/oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der künftigen Europäischen Zentralbank eine dingliche Sicherheit in Form von Wertpapieren (einschließlich Rechten an Wertpapieren) gemäß Absatz 1 geleistet und ist deren Recht an diesen Wertpapieren (das auch durch einen etwaigen Bevollmächtigten, Beauftragten oder sonstigen Dritten in ihrem Namen ausgeübt werden kann) mit rechtsbegründender Wirkung in einem Register eingetragen oder auf einem Konto oder bei einem zentralen Verwahrsystem verbucht, das sich in einem Mitgliedstaat befindet, so bestimmen sich die Rechte dieser natürlichen oder juristischen Personen als dinglich gesicherte Gläubiger an diesen Wertpapieren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

## ABSCHNITT V

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten benennen die Systeme, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Das System gibt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, an, welches seine Teilnehmer, einschließlich etwaiger indirekter Teilnehmer, sind und teilt jede diesbezügliche Änderung mit.

#### Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, zum Schutz der Systeme weitergehende Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen zu erlassen.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem ...(\*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Sie legen hierzu eine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, welche bereits vorhandenen

oder neu eingeführten innerstaatlichen Vorschriften den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie entsprechen.

#### Artikel 13

Spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Zeitpunkt unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung.

#### Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

(\*) 18 Monate nach der Veröffentlichung der Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.



## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Am 30. Mai 1996 übermittelte die Kommission dem Rat einen auf Artikel 100a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen und die dinglichen Sicherheiten in Abrechnungssystemen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament gaben ihre Stellungnahmen am 31. Oktober 1996 bzw. 9. April 1997 ab. Die Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts erfolgte am 21. November 1996.

Im Anschluß an diese Stellungnahmen hat die Kommission am 4. Juli 1997 einen geänderten Vorschlag vorgelegt.

2. Am 13. Oktober 1997 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

### II. ZIELSETZUNG

Ziel der Richtlinie ist es, das Systemrisiko in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen zu vermindern und die durch Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer eines Systems verursachte Beeinträchtigung eines Systems so gering wie möglich zu halten, indem festgelegt wird, daß

- Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting) rechtlich wirksam und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems gegenüber Dritten wirksam sind,
- im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem System geleistete dingliche Sicherheiten nicht durch Insolvenzverfahren gegen den Teilnehmer, der die dinglichen Sicherheiten leistete, beeinträchtigt werden.

Die Richtlinie erfaßt außerdem die dinglichen Sicherheiten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Zentralbanken der Mitgliedstaaten und der künftigen Europäischen Zentralbank geleistet werden.

Die Richtlinie trägt damit zu einer Verbesserung der Effizienz der Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme in der Europäischen Union und zur Entwicklung des notwendigen rechtlichen Rahmens für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bei.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

#### A. Titel der Richtlinie

Der Titel der Richtlinie ist geändert worden und lautet nunmehr „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen“. Der neue Titel kombiniert Bestandteile des ursprünglichen Kommissionsvorschlags („Wirksamkeit von Abrechnungen“) mit Bestandteilen des Vorschlags des Europäischen Parlaments (Bezugnahme auf „Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme“ und Verzicht auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf dingliche Sicherheiten). Der gemeinsame Standpunkt folgt damit zum Teil dem Tenor der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 1.

#### B. Abschnitt I — Anwendungsbereich und Definitionen (Artikel 1 und 2)

##### a) Anwendungsbereich (Artikel 1)

Entsprechend dem geänderten Kommissionsvorschlag wird in dem gemeinsamen Standpunkt

- der Anwendungsbereich dieser Richtlinie um die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme erweitert, indem festgelegt wird, daß unter System ein Zahlungssystem und/oder ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem verstanden werden kann. Damit übernimmt der gemeinsame Standpunkt im Grundsatz die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen 1, 4 (zum Teil), 7, 8, 9, 11 (zum Teil), 14, 15, 16, 17 (zum Teil) und 20 (zum Teil);
- verdeutlicht, daß Systeme, die in verschiedenen Währungen, welche das System gegenseitig konvertiert, arbeiten, auch von der Richtlinie erfaßt werden. Von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Euro wurde aus denselben Gründen Abstand genommen, aus denen die Kommission auf die Aufnahme einer solchen Bezugnahme in ihren geänderten Vorschlag verzichtet hat: Eine solche Bezugnahme ist nämlich entbehrlich, und die Erwähnung des Ecu und des Euro im selben Text könnte den Eindruck hervorrufen, daß beide nebeneinander bestehen können. Damit macht sich der gemeinsame Standpunkt zum Teil die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 4 zu eigen.

Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag wird in dem gemeinsamen Standpunkt

- nicht die Teilnahme von Gemeinschaftsinstitutionen an Systemen dritter Länder erfaßt, sondern der Anwendungsbereich auf Systeme beschränkt, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen. Im Erwägungsgrund 7 wird jedoch deutlich gemacht, daß die Mitgliedstaaten diese Richtlinie auf ihre eigenen Institute, die direkte Teilnehmer von Systemen dritter Länder sind, sowie auf die im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten anwenden können. Aus diesem Grund übernimmt der gemeinsame Standpunkt nicht die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 5;
- bei der Festlegung dessen, was der Ausdruck „dingliche Sicherheit“ umfaßt, nicht speziell auf geldpolitische Maßnahmen Bezug genommen, sondern auf die besondere Aufgabenstellung der Zentralbanken als Zentralbanken verwiesen.

#### b) *Begriffsbestimmungen (Artikel 2)*

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird durch ihre Begriffsbestimmungen präzisiert.

Der gemeinsame Standpunkt unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten von dem Kommissionsvorschlag. Diese Unterschiede, die nachstehend erläutert werden, betreffen hauptsächlich

- die Ausdehnung des Umfangs der Begriffsbestimmungen, die der Einbeziehung von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen in den Anwendungsbereich der Richtlinie Rechnung tragen soll.

Da die Bestimmungen der Richtlinie im wesentlichen in der gleichen Weise auf Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme wie auf Zahlungssysteme Anwendung finden, wird in den Begriffsbestimmungen nicht zwischen den beiden Arten von Systemen unterschieden;

- die Tatsache, daß Zahlungssysteme dritter Länder nicht in den Anwendungsbereich aufgenommen werden;
- die Voraussetzungen, die für die Bildung eines Systems und seine Teilnehmer erfüllt sein müssen.

2. Die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, wenn eine Vereinbarung als System im Sinne der Richtlinie angesehen werden soll, sind in der Begriffsbestimmung für den Ausdruck „System“ (Artikel 2 Buchstabe a)) dargelegt. Dem gemeinsamen Standpunkt liegen die in dem Kommissionsvorschlag gegebenen Begriffsbestimmungen für „Zahlungssystem“ und „EG-Zahlungssystem“ zugrunde, in ihm werden jedoch geänderte Begriffsbestimmungen verwendet und eine Reihe rechtlicher Garantien hinzugefügt. Im einzelnen ist in dem gemeinsamen Standpunkt folgendes vorgesehen:

- Ein System muß eine förmliche Vereinbarung sein, mit gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben für die Ausführung von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern. Der gemeinsame Standpunkt macht sich damit zum Teil den Tenor der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 10 zu eigen, in der Regeln für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen vorgesehen sind.
- Die Mindestzahl der Teilnehmer wird auf 3 — statt, wie von der Kommission vorgeschlagen, 2 — Institute festgesetzt. Die Mitgliedstaaten können jedoch in bestimmten Fällen eine Vereinbarung, an der nur 2 Institute teilnehmen, als System ansehen.
- Das Recht, dem das betreffende System unterliegt, wird — wie im Kommissionsvorschlag — als das Recht definiert, für das sich die Teilnehmer entscheiden. Der Kommissionsvorschlag sah ferner vor, daß in den Fällen, in denen kein Recht gewählt wird, ein Zahlungssystem als dort belegen gilt, wo die Verrechnung stattfindet. In vielen Fällen kann es schwierig sein, genau zu bestimmen, wo eine Verrechnung oder Verbuchung stattfindet; daher sieht der gemeinsame Standpunkt, um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, keine entsprechende Bestimmung vor. Dementsprechend übernimmt der gemeinsame Standpunkt nicht den Ort einer Verrechnung oder Verbuchung betreffenden Teil der Änderung 11 des Europäischen Parlaments.
- Eine Vereinbarung muß von dem Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, als System angesehen werden.
- Der Mitgliedstaat, der eine Vereinbarung als System ansieht, muß die Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems geprüft haben.
- Erfasst werden nur Systeme, in deren Rahmen Aufträge betreffend Geldbeträge oder Wertpapiere im Sinne der Richtlinie ausgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch in bestimmten Fällen Vereinbarungen, in deren Rahmen Aufträge, welche andere Anlageinstrumente, insbesondere Waren, betreffen, ausgeführt werden, als System ansehen.

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 6 ist nicht übernommen worden, da das Konzept des gemeinsamen Standpunkts für die Voraussetzungen, unter denen von einem „System“ gesprochen werden kann, sich sowohl von dem im Kommissionsvorschlag gewählten Ansatz als auch von dem vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Konzept unterscheidet. Indem der gemeinsame Standpunkt spezifische Voraussetzungen für das, was ein System ausmacht, vorsieht, trägt er dennoch den grundlegenden Wünschen des Europäischen Parlaments Rechnung.

3. Um die Stabilität der von der Richtlinie erfaßten Systeme zu erhöhen, führt der gemeinsame Standpunkt einige Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen ein, die Teilnehmer eines Systems sein können.

In Artikel 2 Buchstabe f) wird der neue Termin „Teilnehmer“ eingeführt, der alle an einem System Beteiligten erfaßt, jedoch zugleich, wo dies erforderlich ist, eine Unterscheidung zwischen ihnen ermöglicht. Der Begriff erfaßt Institute (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b)), zentrale Vertragsparteien (nach Artikel 2 Buchstabe c)), Verrechnungsstellen (gemäß Artikel 2 Buchstabe d)) bzw. Clearingstellen (gemäß Artikel 2 Buchstabe e)). Die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen auch einen (in Artikel 2 Buchstabe g)) definierten „indirekten Teilnehmer“ als Teilnehmer ansehen (siehe Nummer 4 der vorliegenden Begründung).

In der Begriffsbestimmung für „Institut“ (Artikel 2 Buchstabe b)) werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, wenn ein Unternehmen als Institut im Sinne der Richtlinie gelten soll. In der Begriffsbestimmung, der die Definition der Termini „Institut“ und „direkte Teilnahme“ (Artikel 2 Buchstaben a) und b) des Kommissionsvorschlags) zugrunde liegt, wird festgelegt, daß ein Unternehmen, um unter diese Begriffsbestimmung zu fallen,

- einer der folgenden vier Kerngruppen von Unternehmen angehören muß: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, oder Unternehmen dritter Länder, die entsprechende Aufgaben ausführen, und
- Teilnehmer eines Systems sein und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haften muß.

Die Mitgliedstaaten können jedoch entscheiden, daß ein Unternehmen, das kein Institut im Sinne der Richtlinie ist, als Institut gelten kann, wenn es Teilnehmer eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems ist und mindestens drei der anderen Teilnehmer zur vorstehend genannten „Kerngruppe“ von Instituten gehören. Damit seitens der Behörden eine gewisse Kontrolle gewährleistet ist, müssen Systeme mit nicht den Kerngruppen angehörenden Teilnehmern gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beaufsichtigt werden. In dem gemeinsamen Standpunkt wird den Gegebenheiten in einigen Mitgliedstaaten, in denen Zahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren gesondert erfolgen, dadurch Rechnung getragen, daß solche Systeme in die Begriffsbestimmung einbezogen werden.

Die Ausdrücke „zentrale Vertragspartei“ (Artikel 2 Buchstabe c)), „Verrechnungsstelle“ (Artikel 2 Buchstabe d)) und „Clearingstelle“ (Artikel 2 Buchstabe e)) werden anhand der spezifischen Aufgaben definiert, die sie im Verhältnis zu dem System ausführen.

4. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag fügt der gemeinsame Standpunkt ein neues Element hinzu, in dem er den Mitgliedstaaten freistellt, indirekte Teilnehmer ihrer Systeme einzubeziehen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Der indirekte Teilnehmer ist ein Kreditinstitut.
- ii) Nur Zahlungssysteme können indirekte Teilnehmer haben.
- iii) Der indirekte Teilnehmer muß eine vertragliche Beziehung zu einem Teilnehmer haben.

(Diese drei Voraussetzungen sind in der neuen Begriffsbestimmung für „indirekte Teilnehmer“ in Artikel 2 Buchstabe g) vorgesehen.)

- iv) Ein indirekter Teilnehmer kann nur dann als Teilnehmer angesehen werden, wenn dies unter dem Aspekt des Systemrisikos gerechtfertigt ist.
- v) Der indirekte Teilnehmer muß dem System, dessen indirekter Teilnehmer er ist, bekannt sein.

(Diese Voraussetzungen sind in der Begriffsbestimmung für „Teilnehmer“ in Artikel 2 Buchstabe f) vorgesehen.)

- vi) Der indirekte Teilnehmer muß auch zusammen mit den übrigen Teilnehmern dem Mitgliedstaat angegeben werden, dessen Recht maßgeblich ist.

(Diese Voraussetzung ist in Artikel 10 Absatz 2 niedergelegt.)

5. Nach der Einführung der Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme entsprechend dem geänderten Kommissionsvorschlag ist die im Kommissionsvorschlag enthaltene Begriffsbestimmung für „Zahlungsauftrag“ geändert und durch den Terminus „Zahlungs- und Übertragungsauftrag“ (Artikel 2 Buchstabe i)) ersetzt worden, der nunmehr die Zahlung von Geld und die Übertragung von Wertpapieren erfaßt. Der gemeinsame Standpunkt macht sich damit, wenn auch in leicht abgeänderter Formulierung, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 9 zu eigen. Der Ausdruck „Wertpapiere“ ist in Artikel 2 Buchstabe h) gesondert definiert worden, und zwar durch Bezugnahme auf die

Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen. Der Teil der Begriffsbestimmung für „Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag“, der sich auf die Zahlung eines Geldbetrags bezieht, ist auf alle bestehenden Vereinbarungen über die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch ein System ausgedehnt worden.

6. Die Begriffsbestimmungen für „Insolvenzverfahren“, „Aufrechnung (netting)“ und „dingliche Sicherheit“ sind gegenüber dem Kommissionsvorschlag geändert worden:

- Die Definition von „Insolvenzverfahren“ (Artikel 2 Buchstabe j)) ist flexibler gestaltet worden und konzentriert sich jetzt auf das eigentliche Wesensmerkmal dieser Richtlinie, nämlich die Aufhebung oder Einschränkung der Befugnis des Teilnehmers, Zahlungen oder Übertragungen von Wertpapieren vorzunehmen;
- die Begriffsbestimmung für „Aufrechnung (netting)“ (Artikel 2 Buchstabe k)) basiert auf der Begriffsbestimmung für „Aufrechnung von Zahlungen“, berücksichtigt aber die Einbeziehung von Wertpapieren in den Begriff;
- die Definition „dingliche Sicherheit“ (Artikel 2 Buchstabe m)) ist gegenüber dem Kommissionsvorschlag geändert und präzisiert worden. In Erwägungsgrund 9 wird jedoch deutlich gemacht, daß die Definition nicht die Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts über die Art von dinglichen Sicherheiten, die geleistet werden können, berührt. Infolge der Streichung der Bezugnahme auf geldpolitische Maßnahmen im Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich die Definition für dingliche Sicherheit nunmehr auf alle den Zentralbanken der Mitgliedstaaten bzw. der künftigen Europäischen Zentralbank zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände.

Im Anschluß an die Einführung des neuen Artikels 4 ist eine neue Definition von „Verrechnungskonto“ (Artikel 2 Buchstabe l)) eingeführt worden.

7. Nachdem der Anwendungsbereich der Richtlinie gegenüber dem Kommissionsvorschlag geändert worden ist, sind die Begriffsbestimmungen für „EG-Institut“, „Drittlandinstitut“, „Drittland-Zahlungssystem“ und „währungspolitische Maßnahme“ als entbehrlich gestrichen worden, und der gemeinsame Standpunkt übernimmt dementsprechend nicht die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen 12 und 13.

### C. Abschnitt II — Aufrechnungen und Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge (Artikel 3 bis 5)

1. In Artikel 3 des gemeinsamen Standpunkts (Artikel 3 des Kommissionsvorschlags) wird der zentrale Gesichtspunkt der Richtlinie dargelegt, wonach Aufrechnungen und Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge rechtlich wirksam und auch im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer gegenüber Dritten wirksam sind. Ohne Änderung der grundlegenden Merkmale der Bestimmungen ist der Wortlaut von Artikel 3 Absätze 1 und 2 gegenüber dem Kommissionsvorschlag abgeändert worden, und er berücksichtigt nunmehr, daß der Terminus „Teilnehmer“ in Artikel 2 und der Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Artikel 6 definiert worden ist (siehe die nachstehenden Ausführungen).

Um keine Ungewißheit in bezug auf von säumigen Instituten oder von einem anderen Teilnehmer nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in gutem Glauben abgeschlossene Geschäfte aufkommen zu lassen, wird in dem gemeinsamen Standpunkt eine neue Bestimmung in Artikel 3 Absatz 1 eingeführt. Danach werden Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden, wie Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge behandelt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das System eingestellt wurden, wenn das System von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis gehabt hat. Wie das System von der Eröffnung unterrichtet wird, wird in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt.

In Erwägungsgrund 12 wird deutlich gemacht, daß Systeme unbeschadet der Vorschriften über die Wirksamkeit von Aufrechnungen prüfen können, ob in das System eingestellte Aufträge den Regeln dieses Systems genügen und die Abrechnung durch das System durchgeführt werden kann. In Erwägungsgrund 13 wird außerdem verdeutlicht, daß unbeschadet dieser Richtlinie ein Teilnehmer oder ein Dritter etwaige gesetzlich vorgesehene Rechte oder Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Geschäft auf Wiedererlangung oder Rückerstattung von Leistungen in Zusammenhang mit einem in ein System eingestellten Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag, beispielsweise im Betrugsfall oder bei Fehlern, geltend machen kann, sofern dies nicht zur Folge hat, daß die Aufrechnung (netting) rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge unwirksam werden.

2. In Artikel 3 Absatz 3, der auf dem letzten Satz von Artikel 3 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags basiert, sieht der gemeinsame Standpunkt spezifische Regeln für die Bestimmung des Zeitpunkts der Einstellung eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein System vor.
3. Damit die in einigen Mitgliedstaaten übliche Praxis nicht ausgeschlossen wird, können nach Artikel 4 des gemeinsamen Standpunkts Mitgliedstaaten gestatten, daß Guthaben oder Wertpapiere auf dem Konto des säumigen Teilnehmers bei einer Verrechnungsstelle oder eine bestehende Kreditfazilität zum Ausgleich eines möglichen Negativsaldos des säumigen Teilnehmers gegenüber dem System am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwendet werden.
4. Artikel 5 des gemeinsamen Standpunkts behält die Flexibilität des Kommissionsvorschlags für Artikel 4 bei, der das System die Regeln für den Widerruf eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags festlegen läßt. Dieses Widerrufsverbot gilt für andere Teilnehmer an einem System sowie für Dritte. Der den Widerruf eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags betreffende Teil der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 17 ist daher nicht in den gemeinsamen Standpunkt übernommen worden.

#### D. Abschnitt III — Bestimmungen betreffend Insolvenzverfahren (Artikel 6 bis 8)

1. Wie vom Europäischen Parlament in Änderung 21 vorgeschlagen, führt der gemeinsame Standpunkt eine Bestimmung (Artikel 6 Absatz 1) ein, nach der der Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens festgelegt wird. Um eine zeitliche „Grauzone“ zwischen dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tatsächlich ergangen ist, und dem Zeitpunkt, von dem an diese Entscheidung als ergangen angesehen wird, zu vermeiden, wird in dem gemeinsamen Standpunkt der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung als der Zeitpunkt definiert, zu dem die Entscheidung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Entscheidung würde vermutlich dem Markt auf elektronischem Weg oder andere Weise sehr bald, nachdem sie ergangen ist, zur Kenntnis gelangen; deshalb enthält der gemeinsame Standpunkt keine Bestimmung über die öffentliche Bekanntgabe. Damit jedoch sichergestellt ist, daß die Behörden stets umgehend von einer solchen Entscheidung unterrichtet werden, wird in Artikel 6 Absatz 2 des gemeinsamen Standpunkts jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine Behörde zu benennen, die von der Entscheidung des betreffenden Gerichts bzw. der betreffenden Behörde unterrichtet werden muß. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen zu entscheiden, welche Behörde unterrichtet wird und welche Unterrichtsverfahren, wenn überhaupt, auf einzelstaatlicher Ebene einzuführen sind.

Zu dem Zeitpunkt, da die einzelstaatliche Behörde eine solche Information erhält, wird sie nur selten wissen, ob das säumige Institut Mitglied eines oder mehrerer Systeme ist und, wenn ja, wo. Deshalb wird in Artikel 6 Absatz 3 des gemeinsamen Standpunkts der Mitgliedstaat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, verpflichtet, alle anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis zu setzen. Um den Mitglied-

staaten eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, wird in dem gemeinsamen Standpunkt offen gelassen, welche Institute diese Unterrichtung vornehmen sollen und welche Institute zu unterrichten sind. Die Kommission hat zugesagt, eine auf den Informationen der Mitgliedstaaten basierende Liste zusammenzustellen, um die Inkenntnissetzung zu erleichtern.

Im Interesse der rechtlichen Klarheit wird also in dem gemeinsamen Standpunkt die Frage, wie der Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu bestimmen ist, anders beantwortet, als dies das Europäische Parlament in Änderung 21 vorschlägt; diese Änderung ist daher nicht in den gemeinsamen Standpunkt übernommen worden.

2. Um das System vor den Auswirkungen von Bestimmungen zu schützen, die es ermöglichen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens noch vor der eigentlichen Verfahrensöffnung bereits ab Mitternacht wirksam werden zu lassen, folgt Artikel 7 des gemeinsamen Standpunkts dem Ansatz des Artikels 5 des Kommissionsvorschlags und bestimmt, daß ein Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer eines Systems nicht rückwirkend in die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers, die sich aus seiner Teilnahme an einem System ergeben, eingreift. Der Wortlaut ist gegenüber dem Kommissionsvorschlag im Interesse einer größeren Genauigkeit geändert worden; der gemeinsame Standpunkt trägt damit dem Tenor der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderung 18 Rechnung.
3. Dem Artikel 8 des gemeinsamen Standpunkts, der dem Artikel 6 des Kommissionsvorschlags folgt, wird insofern Bedeutung beigemessen, als er verhindern soll, daß Unsicherheiten hinsichtlich des maßgeblichen Rechts im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer eines Systems aufkommen. Im Kommissionsvorschlag wird auf das Insolvenzrecht des Landes, in dem das Zahlungssystem belegen ist, Bezug genommen; da jedoch in dem gemeinsamen Standpunkt nicht bestimmt wird, wo ein System konkret belegen ist, wird das maßgebliche Recht als das Recht definiert, dem dieses System unterliegt, was nach Artikel 2 Buchstabe a) des gemeinsamen Standpunkts das von den Teilnehmern gewählte Recht ist.

Der gemeinsame Standpunkt übernimmt daher nicht die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 19.

#### E. Abschnitt IV — Dingliche Sicherheit (Artikel 9)

Artikel 9 Absatz 1 des gemeinsamen Standpunkts (Artikel 7 des Kommissionsvorschlags) betreffend die Rechte an dinglichen Sicherheiten übernimmt im wesentlichen, mit nur einigen redaktionellen Änderungen die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 20, nachdem die Begriffsbestimmung für „Teilnehmer“ eingeführt und der Anwendungsbereich der Richtlinie durch Streichung der Bezugnahme auf die „Geldpolitik“ geändert worden ist.

Artikel 7 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags ist, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, gestrichen worden. Statt dessen führt der gemeinsame Standpunkt in Artikel 9 Absatz 2 eine neue Bestimmung ein, die das maßgebliche Recht in den Fällen festlegt, in denen Wertpapiere als dingliche Sicherheit verpfändet werden und das Recht des dinglich gesicherten Gläubigers in einem Register, auf einem Konto oder bei einem zentralen Verwahrsystem eingetragen ist, das das Bestehen von Eigentumsrechten an den betreffenden Wertpapieren bzw. Ansprüchen auf Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere beweist.

#### F. Abschnitt V — Schlußbestimmungen (Artikel 10 bis 15)

Artikel 10 des gemeinsamen Standpunkts betrifft bestimmte Meldeverfahren, die als notwendige Ergänzung zur Definition der Termini „System“ und „indirekter Teilnehmer“ in Artikel 2 und zu der Mitteilungsvorschrift in Artikel 6 Absatz 3 zu sehen sind.

In Artikel 11 des gemeinsamen Standpunkts wird deutlich gemacht, daß diese Richtlinie eine Richtlinie mit Mindestvorschriften ist und daß die Mitgliedstaaten, um die Systeme zu schützen, strengere Bestimmungen erlassen können, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.

Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag wird in Artikel 12 des gemeinsamen Standpunkts der Zeitpunkt der Umsetzung durch Bezugnahme auf den Tag der Veröffentlichung der Richtlinie festgelegt, da nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt genau die Richtlinie schließlich angenommen wird.

Damit die Umsetzung der Richtlinie verfolgt werden kann, verpflichtet Artikel 13 des gemeinsamen Standpunkts entsprechend dem Artikel 9 des Kommissionsvorschlags die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie sowie gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Änderung zu unterbreiten.

#### G. Erwägungsgründe

Die Erwägungsgründe sind entsprechend den am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen angepaßt worden. Der gemeinsame Standpunkt übernimmt weitgehend die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 2 als Erwägungsgrund 5, wenn auch in leicht abgewandelter Form. Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren sowie die vorgeschlagene Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten beruhen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung — und damit nicht der Harmonisierung — der Konkursvorschriften. Der erste Satz der Änderung 2 ist deshalb nicht in den gemeinsamen Standpunkt übernommen worden, um nicht künftigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorzugreifen. Der gemeinsame Standpunkt übernimmt nicht die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderung 3, da die Europäische Gemeinschaft nicht verpflichtet ist, die Empfehlungen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich zu berücksichtigen.

#### H. Fazit

Der Rat ist der Auffassung, daß alle am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen, das Systemrisiko in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen zu vermindern und die durch Insolvenzverfahren gegen einen Teilnehmer eines Systems verursachte Beeinträchtigung eines Systems so gering wie möglich zu halten. Die Änderungen am Kommissionsvorschlag sollen ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit bestimmter rechtlicher Garantien zur Gewährleistung der Rechte aller Teilnehmer und Dritter und der Notwendigkeit herstellen, hinreichende Flexibilität in der Arbeitsweise der unter die Richtlinie fallenden Systeme zu ermöglichen.

---



## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 44/97

vom Rat festgelegt am 16. Oktober 1997

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 97/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

(97/C 375/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich, die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>(3)</sup> und die Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen<sup>(4)</sup> zu kodifizieren und zu einem einzigen Text zusammenzufassen.
- (2) Der Sektor der Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen ist ein wichtiger Teil der Telekommunikationsindustrie, die eine der Hauptstützen der gemeinschaftlichen Wirtschaft bildet.
- (3) Die Kommission hat in ihrem Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte eine beschleunigte Einführung der vollständigen gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen als wichtige Maßnahme zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen gemeinschaftsweiten Endgerätemarktes vorgeschlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 3.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (AbI. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 60), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 16. Oktober 1997 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 1.

(4) Die Kommission hat in ihrem Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Gemeinschaft die gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Satellitenfunkanlagen als eine der wesentlichen Voraussetzungen unter anderem für einen Gemeinschaftsmarkt für Satellitenfunkanlagen vorgeschlagen.

(5) In der Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988<sup>(5)</sup> über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte wird die vollständige gegenseitige Anerkennung der Allgemeinzulassung für Endeinrichtungen aufgrund der raschen Entwicklung gemeinsamer europäischer Konformitätsspezifikationen als ein Hauptziel angesehen.

(6) In der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte<sup>(6)</sup> wird als eines der Hauptziele der Satellitenkommunikationspolitik die Harmonisierung und Liberalisierung von entsprechenden Satellitenfunkanlagen genannt, wobei dies unter dem Vorbehalt insbesondere der erforderlichen Auflagen für die Einhaltung grundlegender Anforderungen steht.

(7) Mit dem Beschluß 87/95/EWG des Rates<sup>(7)</sup> wurden die Maßnahmen zur Förderung der Normung in Europa und für die Ausarbeitung und Durchführung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation festgelegt.

(8) Die Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985<sup>(8)</sup> sieht einen neuen Ansatz auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung vor.

(9) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie muß sich auf eine allgemeine Definition der Begriffe „Eindeinrichtungen“ und „Satellitenfunkanlagen“ stützen, um die technische Weiterentwicklung von Produkten zu ermöglichen. Satellitenfunkanlagen, die speziell für den Einsatz als Teil des öffentlichen terrestrischen Telekommunikationsnetzes bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

<sup>(5)</sup> ABl. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 8 vom 14. 1. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1.

- Damit sollen unter anderem Gateway-Satellitenfunkanlagen für wichtige Fernverkehrsverbindungen im Rahmen der Bereitstellung der Infrastruktur (z. B. Anlagen mit großen Antennen) sowie Satellitenverfolgungs- und -kontrollanlagen ausgeschlossen werden.
- (10) Diese Richtlinie berührt nicht derzeitige besondere oder ausschließliche Rechte hinsichtlich der Satellitenkommunikation, die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht aufrechterhalten werden können.
- (11) Die Harmonisierung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Telekommunikationsendeinrichtungen schafft die Voraussetzungen für einen offenen und einheitlichen Markt. Ebenso erfordert das Ziel eines zukunftsorientierten offenen transeuropäischen Marktes für Satellitenfunkanlagen effiziente und harmonisierte Verfahren für die Zertifizierung, Prüfung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung und Produktüberwachung. Die Alternative zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften wäre ein entsprechendes System von Vorschriften, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgehandelt würden. Dies würde angesichts der Zahl der Stellen, die an vielfältigen bilateralen Verhandlungen beteiligt wären, zu offensichtlichen Schwierigkeiten führen. Eine solche Lösung ist kaum praktikabel und wäre nicht schnell und effizient durchführbar. Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme können daher auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Hingegen hat sich die Form einer Gemeinschaftsrichtlinie mehrfach, unter anderem auf dem Gebiet der Telekommunikation, als praktisches, schnelles und wirksames Mittel erwiesen. Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme können daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.
- (12) Das Gemeinschaftsrecht in seiner derzeitigen Form bestimmt abweichend von einer der grundlegenden Regeln der Gemeinschaft, nämlich dem freien Warenverkehr, daß Hindernisse für den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft, die sich aus Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen ergeben, akzeptiert werden müssen, soweit solche Vorschriften als notwendig zur Einhaltung zwingender Anforderungen anerkannt werden können. Die Angleichung der Rechtsvorschriften muß daher in diesem Fall auf die grundlegenden Anforderungen an Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen beschränkt werden. Diese Anforderungen müssen die einschlägigen nationalen Anforderungen ersetzen, da sie grundlegend sind.
- (13) Die grundlegenden Anforderungen müssen eingehalten werden, um das allgemeine Interesse zu wahren. Diese Anforderungen müssen mit Augenmaß angewandt werden, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung sowie wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (14) Die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(2)</sup> gelten unter anderem auch für den Bereich der Telekommunikation und der Informationstechnologie.
- (15) Die Richtlinie 73/23/EWG erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Sicherheit von Personen.
- (16) In der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit<sup>(3)</sup> sind harmonisierte Verfahren zum Schutz von Geräten gegen elektromagnetische Störungen sowie entsprechende Schutzanforderungen und Kontrollverfahren festgelegt. Die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG gelten unter anderem für die Bereiche der Telekommunikation und der Informationstechnologien und auch für Satellitenfunkanlagen. Die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit werden mit der vorliegenden Richtlinie abgedeckt, soweit es sich hierbei um spezifische Anforderungen für Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen handelt.
- (17) Hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen und um den Herstellern den Nachweis der Konformität mit diesen grundlegenden Anforderungen zu erleichtern, sollten auf europäischer Ebene harmonisierte Normen zur Wahrung des allgemeinen Interesses bei der Entwicklung und bei der Herstellung von Endeinrichtungen sowie zur Prüfung der Konformität mit diesen grundlegenden Anforderungen zur Verfügung stehen. Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privatrechtlichen Organisationen ausgearbeitet und müssen ihren nichtverbindlichen Charakter beibehalten. Das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) sind die für die Annahme harmonisierter Normen anerkannten Organisationen. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument), die von einer dieser Organisationen im Auf-

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG (ABl. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1).

- trag der Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG und gemäß der obengenannten allgemeinen Leitlinien angenommen wurde.
- (18) Bei den grundlegenden Anforderungen zur Kommunikationsfähigkeit mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und in gerechtfertigten Fällen über solche Netze können solche Anforderungen im allgemeinen nur durch die Anwendung einheitlicher technischer Lösungen erfüllt werden. Solche Lösungen werden deshalb einen verbindlichen Charakter haben.
- (19) Die Vorschläge für gemeinsame technische Vorschriften werden in der Regel auf der Grundlage harmonisierter Normen und, um eine geeignete technische Koordinierung auf breiter europäischer Basis sicherzustellen, auf dem Wege zusätzlicher Konsultationen, insbesondere mit dem TRAC (Telecommunications Regulations Application Committee), ausgearbeitet.
- (20) Satellitenfunkanlagen sind in bezug auf die Schnittstelle zum raumgestützten System entweder für das Senden oder für das Senden und Empfangen oder nur den Empfang von Funksignalen ausgelegt.
- (21) Satellitenfunkanlagen sind in bezug auf die terrestrische Schnittstelle entweder für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt oder nicht bestimmt.
- (22) Orbit (z. B. der geostationäre Orbit, erdnahe und elliptische Orbits) sind Umlaufbahnen von Satelliten oder sonstigen raumgestützten Systemen; Orbits sind begrenzte natürliche Ressourcen.
- (23) Orbitressourcen werden in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum, einer ebenfalls begrenzten natürlichen Ressource, genutzt. Satellitensendefunkanlagen nutzen beide genannten Ressourcen.
- (24) Der effizienten Nutzung der Orbitressourcen in Verbindung mit dem Funkfrequenzspektrum und der Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen kommt für die Entwicklung europäischer Satellitenfunkdienste große Bedeutung zu. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU) legt Kriterien für die effiziente Nutzung der Orbitressourcen sowie für die Funkkoordinierung fest, um einen wechselseitig störungsfreien Betrieb von raumgestützten und terrestrischen Systemen zu ermöglichen.
- (25) Harmonisierte Bedingungen für das Inverkehrbringen von Satellitenfunkanlagen werden die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums bewirken und funktechnische Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen vermeiden helfen.
- (26) Die grundlegenden Anforderungen in bezug auf eine effiziente Nutzung der Orbitressourcen und des Funkfrequenzspektrums und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen können in der Regel nur durch besondere technische Lösungen erfüllt werden. Daher sind gemeinsame technische Vorschriften erforderlich.
- (27) Für Satellitenfunkanlagen, die für das Senden oder für das Senden und Empfangen von Funksignalen ausgelegt sind, können zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie Lizenzregelungen gelten.
- (28) Für reine Empfangsanlagen gelten, wie im Grünbuch über Satellitenkommunikation in der Gemeinschaft vorgeschlagen, keine Lizenzregelungen, sondern lediglich die Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern sie nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind. Die Nutzung solcher Satellitenfunkanlagen muß in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften erfolgen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
- (29) Es ist unbedingt zu gewährleisten, daß die benannten Stellen gemeinschaftsweit ein hohes Niveau aufweisen und Mindestanforderungen in bezug auf Sachkenntnis, Unparteilichkeit sowie finanzielle und andere Unabhängigkeit von Kunden genügen.
- (30) Bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Durchführungszuständigkeiten wird die Kommission von einem Zulassungsausschuß für Telekommunikationseinrichtungen (ACTE) unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (31) Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Diensteanbieter und Gewerkschaften sollten das recht auf Anhörung haben.
- (32) Der ACTE sollte mit den jeweiligen Ausschüssen, die für Lizenzverfahren für Satellitennetze und -dienste zuständig sind, eng zusammenarbeiten.
- (33) Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Sicherheit, Gesundheit und sonstige unter die grundlegenden Anforderungen fallenden Aspekte in ihrem Hoheitsgebiet muß in einer Schutzklausel anerkannt werden, die entsprechende Schutzverfahren der Gemeinschaft vorsieht.
- (34) Die Adressaten einer im Rahmen dieser Richtlinie ergehenden Richtlinie müssen über die Gründe dieser Entscheidung und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unterrichtet werden.
- (35) Damit die Hersteller über genügend Zeit verfügen, um die Auslegung und Fertigung der Satelliten-

funkanlagen an die gemeinsamen technischen Vorschriften anzupassen, sind Übergangsregelungen erforderlich. Im Interesse der nötigen Flexibilität müssen die Übergangsregelungen von Fall zu Fall erstellt werden. Die erforderlichen Übergangsregelungen werden in den gemeinsamen technischen Vorschriften festgelegt.

- (36) Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Japan, sollte vorzugsweise durch multila-

terale Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) erreicht werden, wengleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenfalls dazu beitragen können.

- (37) Die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang X Teil B aufgeführten Richtlinien und deren Umsetzungsfristen dürfen durch diese Richtlinie nicht berührt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### INHALTSANGABE

	<i>Seite</i>
Artikel 1 — Geltungsbereich und Definitionen .....	52
Titel I: Telekommunikationsendeinrichtungen .....	52
Titel II: Satellitenfunkanlagen .....	55
Titel III: Allgemeine Bestimmungen .....	58
Anhang I: EG-Baumusterprüfung .....	60
Anhang II: Konformität mit dem Baumuster .....	62
Anhang III: Qualitätssicherung Produktion .....	63
Anhang IV: Umfassende Qualitätssicherung .....	65
Anhang V: Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der benannten Stellen nach Artikel 11 Absatz 1 berücksichtigen müssen .....	67
Anhang VI: Kennzeichnungen für Endeinrichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 .....	68
Anhang VII: Kennzeichnungen für Endeinrichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 .....	68
Anhang VIII: Muster einer Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 1 .....	69
Anhang IX: Verfahren der internen Fertigungskontrolle auf Gemeinschaftsebene .....	70
Anhang X: Teil A — Liste der aufgehobenen Richtlinien und Bestimmungen .....	71
Teil B — Liste der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht .....	71
Anhang XI: Entsprechungstabelle .....	72

## Artikel 1

## Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Richtlinie gilt für Endeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist/sind

— „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden;

— „Endeinrichtungen“ Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d. h.

a) die direkt an die Anschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen

oder

b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei unmittelbar oder mittelbar an die öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschlossen werden sollen,

um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen.

Bei den Verbindungssystemen kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln;

— „technische Spezifikation“ eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses beschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegung über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung;

— „Norm“ eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist;

— „Satellitenfunkanlagen“ Einrichtungen, die entweder nur für Senden oder für Senden und Empfangen („Sende-/Empfangsanlagen“) oder für ausschließlichen Empfang („Empfangsanlagen“) von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die als Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes eines Mitgliedstaats verwendet werden sollen;

— ein „terrestrischer Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz“ jeder Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz, bei dem kein Raumsegment einbezogen ist.

## TITEL I

## TELEKOMMUNIKATIONSENDEINRICHTUNGEN

## Kapitel I

## Inverkehrbringen und freier Verkehr

## Artikel 2

Der vorgesehene Verwendungszweck der Einrichtungen wird von ihrem Hersteller bzw. Lieferanten erklärt. Bei Endeinrichtungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, die ein Verbindungssystem, das sich auf das Funkfrequenzspektrum stützt, benutzen, wird jedoch unterstellt, daß sie für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind.

## Artikel 3

(1) Ungeachtet der Artikel 1 und 2 wird Einrichtung, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zwar geeignet, jedoch dafür nicht bestimmt sind, eine Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten, deren Muster in Anhang VIII enthalten ist, und eine Gebrauchsanweisung für die Einrichtung beigegeben. Zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens wird der gemäß Artikel 11 Absatz 1 benannten Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Inverkehrbringen stattfindet, eine Ausfertigung dieser Unterlagen übermittelt. Außerdem unterliegen solche Einrichtungen dem Artikel 12 Absatz 4.

(2) Der Hersteller oder der Lieferant muß bereit sein, auf Ersuchen einer gemäß Artikel 11 Absatz 1 benannten Stelle einmal den Bestimmungszweck solcher Einrichtungen zu begründen, und zwar auf der Grundlage ihrer sachdienlichen technischen Merkmale und Funktion sowie durch Angaben über den vorgesehenen Marktbereich.

## Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Endeinrichtungen nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie mit der in Artikel 12 vorgesehenen CE-Kennzeichnung versehen sind, mit der angegeben wird, daß sie bei einwandfreier Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Benutzung die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen einschließlich der Konformitätsbewertung gemäß den in Kapitel II festgelegten Verfahren erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen auch alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 3 genannten Einrichtungen nur dann in Verkehr gebracht werden und im Verkehr bleiben können, wenn sie die in dieser Richtlinie für diese Einrichtungen festgelegten

Anforderungen erfüllen, und daß sie nicht im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen ferner alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Endeinrichtungen oder die in Artikel 3 genannten Einrichtungen vom öffentlichen Telekommunikationsnetz getrennt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie können darüber hinaus entsprechend ihrer Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den Anschluß der Endeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz zu verhindern, die nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(4) a) Falls die Endeinrichtungen auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Einrichtungen mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

b) Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die den Einrichtungen beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* tragen.

#### Artikel 5

Eindeinrichtungen müssen folgende grundlegenden Anforderungen erfüllen:

- a) Sicherheit der Benutzer, insoweit diese Anforderung nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist. Für die Zwecke dieser Richtlinie beziehen die grundlegenden Anforderungen die Sicherheit von Personen in gleicher Weise wie in der Richtlinie 73/23/EWG ein;
- b) Sicherheit des Personals der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, insoweit diese Anforderung nicht durch die Richtlinie 73/23/EWG abgedeckt ist;
- c) Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, insoweit sie für Endeinrichtungen spezifisch sind;
- d) Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden;
- e) effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums, wo dies angebracht ist;

- f) Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Herstellung, Änderung, Gebührenberechnung, Aufrechterhaltung und Auslösung einer realen oder virtuellen Verbindung;
- g) Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über das öffentliche Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen.

Die Fälle, in denen eine Endeinrichtung

- i) einen gemäß dem Gemeinschaftsrecht reservierten Dienst  
oder
- ii) einen Dienst, für den der Rat beschlossen hat, daß er gemeinschaftsweit verfügbar sein soll,

unterstützt, werden als gerechtfertigte Fälle angesehen, und die Anforderungen an diese Kommunikationsfähigkeit werden gemäß den Verfahren des Artikels 29 festgelegt. Außerdem kann die Kommission — nach Konsultation der Vertreter der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Stellen und unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen — vorschlagen, daß diese grundlegende Anforderung im Rahmen des Verfahrens des Artikels 29 auch für andere Endeinrichtungen als gerechtfertigt anerkannt wird.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten behindern auf ihrem Hoheitsgebiet weder das Inverkehrbringen noch den freien Verkehr, noch die Verwendung von Endeinrichtungen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gehen von der Erfüllung der in Artikel 5 Buchstaben a) und b) genannten grundlegenden Anforderungen bei solchen Endeinrichtungen aus, die den nationalen Normen zur Umsetzung der relevanten harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser nationalen Normen.

(2) Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 29

— in einem ersten Schritt die Maßnahmen, die den Typ der Endeinrichtung festlegen, für den eine gemeinsame technische Vorschrift erforderlich ist, sowie die damit verbundene Rahmenbeschreibung für diese Vorschrift an, die den relevanten Normungsorganisationen übermittelt werden soll;

— in einem zweiten Schritt — nach Ausarbeitung durch die relevanten Normungsorganisationen — die entsprechenden harmonisierten Normen (oder Teile derselben) an, die die in Artikel 5 Buchstaben c) bis g)

genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen, die in gemeinsame technische Vorschriften umgesetzt werden und verbindlich einzuhalten sind; die Fundstelle dieser gemeinsamen technischen Vorschriften wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 8

Vertritt ein Mitgliedstaat oder die Kommission die Auffassung, daß die in Artikel 7 genannten harmonisierten Normen nicht vollständig den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 5 entsprechen oder darüber hinausgehen, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den mit Artikel 28 eingesetzten Ausschuß unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu so bald wie möglich Stellung.

Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses und nach Konsultation des mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, ob es notwendig ist, die Verweisungen auf solche Normen und alle damit verbundenen technischen Vorschriften aus dem *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu streichen, und leitet die erforderlichen Schritte ein, um die in den Normen festgestellten Mängel zu beheben.

#### Artikel 9

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Endeinrichtungen mit Kennzeichnungen gemäß Kapitel III bei der vom Hersteller beabsichtigten zweckgerechten Benutzung nicht die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um solche Produkte aus dem Markt zu nehmen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Maßnahme und gibt die Gründe für seine Entscheidung an, insbesondere, ob die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist auf

- a) eine inkorrekte Anwendung der in Artikel 7 genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen technischen Vorschriften;
- b) Mängel der in Artikel 7 genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen technischen Vorschriften selbst.

(2) Die Kommission nimmt so rasch wie möglich Konsultationen mit den betroffenen Parteien auf. Stellt die Kommission daraufhin fest, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, sowie die anderen Mitgliedstaaten. Ist die in Absatz 1 erwähnte Entscheidung auf Mängel der harmonisierten Normen oder der gemeinsamen technischen Vorschriften zurückzuführen, so befaßt die Kommission nach Anhörung der betroffenen Parteien den mit Artikel 28 eingesetzten Ausschuß innerhalb von zwei Monaten, wenn der

Mitgliedstaat, der die Maßnahmen getroffen hat, sie aufrechterhalten will, und leitet das Verfahren des Artikels 8 ein.

(3) Tragen Endeinrichtungen, die die relevanten grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, die CE-Kennzeichnung, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen diejenigen, die die Kennzeichnung angebracht haben, und unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber.

(4) Die Kommission hält die Mitgliedstaaten über den Fortgang und die Ergebnisse dieses Verfahrens auf dem laufenden.

## Kapitel II

### Konformitätsbewertung

#### Artikel 10

(1) Entsprechend der Wahl des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten unterliegen Endeinrichtungen entweder der EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang I oder der EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV.

(2) Eine EG-Baumusterprüfung gemäß Anhang I ist mit einer EG-Erklärung über die Baumusterkonformität verbunden, die nach den Verfahren des Anhangs II oder des Anhangs III ausgestellt wird.

(3) Die Berichte und die Korrespondenz über die in diesem Artikel genannten Verfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das genannte Verfahren durchgeführt wird, oder in einer für die benannte Stelle annehmbaren Sprache abgefaßt.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die in der Gemeinschaft niedergelassenen Stellen mit, die sie mit der Durchführung der Zertifizierung, der Produktkontrollen und der damit zusammenhängenden Überwachungsaufgaben im Rahmen der Verfahrens des Artikels 10 beauftragt haben, und geben dabei die Kennnummern an, die den Stellen zuvor von der Kommission zugeteilt wurden.

Die Mitgliedstaaten wenden bei der Beauftragung dieser Stellen die in Anhang V festgelegten Mindestkriterien an. Bei Stellen, die den Kriterien der relevanten harmonisierten Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, daß sie auch den Kriterien des Anhangs V entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die in der Gemeinschaft niedergelassenen Testlabors, die mit der Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Verfahrens des Artikels 10 beauftragt worden sind. Die benannten Stellen wenden bei der Beauftragung solcher Labors die in den entsprechenden Teilen der relevanten harmonisierten Normen festgelegten Kriterien an.

(3) Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten Stellen mit deren Kennnummer und der Testlabors zusammen mit den Aufgaben, mit denen sie betraut worden sind, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und sorgt dafür, daß diese Liste laufend auf dem neuesten Stand gehalten wird.

(4) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 eine benannte Stelle oder ein Testlabor beauftragt hat, muß diese Beauftragung zurückziehen, wenn die benannte Stelle oder das Testlabor nicht mehr den relevanten Kriterien für die Beauftragung entspricht.

Er unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und zieht die Beauftragung zurück. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß eine von einem Mitgliedstaat beauftragte Stelle oder ein von ihm beauftragtes Testlabor den relevanten Kriterien nicht entspricht, so wird der mit Artikel 28 eingesetzte Ausschuß mit der Angelegenheit befaßt, der innerhalb von drei Monaten Stellung nimmt; die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses über alle Änderungen, die erforderlich sind, damit die benannte Stelle oder das Testlabor den ihnen zuerkannten Status beibehalten können.

(5) Um die Feststellung der Konformität von Endeinrichtungen mit technischen Vorschriften und Normen zu erleichtern, erkennen die benannten Stellen die von den entsprechenden Stellen in Drittländern erstellte Dokumentation an, wenn eine Übereinkunft zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland auf der Basis einer beide Seiten befriedigenden Regelung geschlossen wurde.

(6) Wenn die benannten Stellen eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I ausstellen, die durch ein entsprechendes Dokument nach Anhang II oder III ergänzt wird, oder eine Entscheidung über die Bewertung der Qualitätssicherung nach Anhang IV treffen, erteilen sie gleichzeitig eine verwaltungsmäßige Zulassung für den Anschluß der betreffenden Endeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

### Kapitel III

#### CE-Kennzeichnung und Aufschriften

##### Artikel 12

(1) Die Kennzeichnung für eine dieser Richtlinie entsprechende Endeinrichtung besteht aus der CE-Kennzeichnung, die gebildet wird von den Buchstaben „CE“, gefolgt von der Kennnummer der bei der Produktionsüberwachung eingeschalteten benannten Stelle und einem Symbol dafür, daß die Einrichtung für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Anhang VI enthält das Muster für die CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben.

(2) Es ist verboten, Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der in den Anhängen VI und VII aufgeführten Kennzeichnungen bzw. Zeichen irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf den Endeinrichtungen angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(3) Endeinrichtungen werden vom Hersteller mit Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers und/oder des Lieferanten versehen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

(4) Hersteller oder Lieferanten, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 in Verkehr bringen, bringen das in Anhang VII festgelegte Zeichen in einer Weise an, daß es auf die Buchstaben „CE“ entsprechend Anhang VI folgt und optisch einen Teil der Gesamtkennzeichnung darstellt.

### Artikel 13

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9

a) ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, das Produkt wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;

b) muß — falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht — der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, daß es nach den Verfahren des Artikels 9 vom Markt zurückgezogen wird.

### TITEL II

#### SATELLITENFUNKANLAGEN

##### Kapitel I

#### Inverkehrbringen und freier Warenverkehr

##### Artikel 14

Der Hersteller oder der Lieferant einer Satellitenfunkanlage muß in einer Erklärung angeben, ob die Anlage für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt ist oder nicht.



*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht nur dann in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen und benutzt werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und zweckentsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Eine derartige Verwendung muß allen — mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden — nationalen Rechtsvorschriften genügen, die die Verwendung auf den Empfang solcher Dienste beschränken, die für den betreffenden Benutzer bestimmt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß andere Satellitenfunkanlagen nur dann in Verkehr gebracht werden können, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und zweckentsprechender Verwendung die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Benutzung solcher Anlagen kann in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht Lizenzregelungen unterliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Satellitenfunkanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, nicht an dieses Netz angeschlossen werden dürfen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Satellitenfunkanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, vom öffentlichen Telekommunikationsnetz getrennt werden.

Sie treffen ihren nationalen Rechtsvorschriften entsprechend die erforderlichen Maßnahmen, um den terrestrischen Anschluß dieser Anlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz zu verhindern.

*Artikel 16*

Die Mitgliedstaaten behindern nicht den freien Verkehr und das Inverkehrbringen von Satellitenfunkanlagen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

*Artikel 17*

(1) Satellitenfunkanlagen müssen die grundlegenden Anforderungen des Artikels 5 erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie beziehen die grundlegenden Anforderungen von Artikel 5 Buchstabe a) die Sicherheit von Personen in gleicher Weise wie in der Richtlinie 73/23/EWG ein.

(3) Im Zusammenhang mit Sendeanlagen oder Sende-/Empfangsanlagen bezieht die die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums betreffende grundlegende Anforderung in Artikel 5 Buchstabe e) auch die effiziente Nutzung der Orbitressourcen und die Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen raumgestützten und terrestrischen Kommunikationssystemen sowie sonstigen technischen Systemen ein.

(4) Im Zusammenhang mit Satellitenfunkanlagen unterliegen die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, insoweit als sie für Satellitenfunkanlagen spezifisch sind, der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 5 Buchstabe c).

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf ihre Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz die grundlegende Anforderung gemäß Artikel 5 Buchstabe f) erfüllen.

(6) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf ihre Kommunikationsfähigkeit über das öffentliche Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 5 Buchstabe g) erfüllen.

Als gerechtfertigte Fälle werden die Fälle angesehen, in denen Satellitenfunkanlagen zur Unterstützung eines Dienstes geeignet und bestimmt sind, für den der Rat eine gemeinschaftsweite Verfügbarkeit beschlossen hat; die Anforderungen an diese Kommunikationsfähigkeit werden dabei nach den Verfahren des Artikels 29 festgelegt.

(7) Unbeschadet der Absätze 1, 5 und 6 unterliegen Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, nicht den grundlegenden Anforderungen des Artikels 5 Buchstaben b), d), f) und g).

*Artikel 18*

(1) Die Mitgliedstaaten gehen von der Erfüllung der in Artikel 5 Buchstaben a) und b) genannten grundlegenden Anforderungen bei solchen Satellitenfunkanlagen aus, die den nationalen Normen zur Umsetzung der relevanten harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser nationalen Normen.

(2) Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 29

— in einem ersten Schritt die Maßnahmen, die den Typ der Satellitenfunkanlage festlegen, für den eine gemeinsame technische Vorschrift erforderlich ist, sowie die damit verbundene Rahmenbeschreibung für diese Vorschriften an, die den relevanten Normungsorganisationen übermittelt werden soll;

— in einem zweiten Schritt — nach Ausarbeitung durch die relevanten Normungsorganisationen — die ent-

sprechenden harmonisierten Normen (oder Teile derselben) an, die die in Artikel 17 Absätze 3 bis 6 genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen, die in gemeinsame technische Vorschriften umgesetzt werden und verbindlich einzuhalten sind; die Fundstelle dieser gemeinsamen technischen Vorschriften wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 19

Vertritt ein Mitgliedstaat oder die Kommission die Auffassung, daß die in Artikel 18 genannten harmonisierten Normen nicht vollständig den jeweiligen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 17 entsprechen oder darüber hinausgehen, so gelten die gleichen Untersuchungs- und Unterrichtsverfahren wie in Artikel 8.

#### Artikel 20

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Satellitenfunkanlagen mit Kennzeichnung gemäß Kapitel III bei der vom Hersteller beabsichtigten zweckgerechten Benutzung nicht die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, so gelten die gleichen Maßnahmen, Unterrichts- und Konsultationsverfahren wie in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4.

(2) Falls Satellitenfunkanlagen, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gegen denjenigen, der die Kennzeichnung angebracht hat. Im übrigen gelten die gleichen Unterrichtsverfahren wie in Artikel 9 Absätze 3 und 4.

### Kapitel II

#### Konformitätsbewertung

#### Artikel 21

(1) Alle Sendeanlagen oder Sende-/Empfangsanlagen unterliegen — entsprechend der Wahl des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten — hinsichtlich der Konformitätsbewertung allen Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 1 und 2.

(2) Es gilt die Sprachenregelung des Artikels 10 Absatz 3.

#### Artikel 22

Für Empfangsanlagen, die für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gelten für die terrestrische Schnittstelle hinsichtlich der Konformitätsbewertung die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1; für andere Elemente gelten entweder die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 oder die im Anhang IX festgelegten Verfahren der internen Fertigungskontrolle auf Gemeinschaftsebene.

#### Artikel 23

Für Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gelten entweder Artikel 21 Absatz 1 oder die im Anhang IX festgelegten Verfahren der internen Fertigungskontrolle auf Gemeinschaftsebene.

#### Artikel 24

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 21, 22 und 23 wird Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt sind, eine Erklärung des Herstellers oder des Lieferanten beigefügt, die gemäß Artikel 3 und Anhang VIII abgefaßt und übermittelt wird.

#### Artikel 25

Für Satellitenfunkanlagen gelten in bezug auf benannte Stellen und Testlabors die gleichen Verfahren wie in Artikel 11 und Anhang V.

### Kapitel III

#### CE-Kennzeichnung und Aufschriften

#### Artikel 26

(1) Die Kennzeichnung für dieser Richtlinie entsprechende Satellitenfunkanlagen besteht aus der CE-Kennzeichnung, die gebildet wird von den Buchstaben „CE“, gefolgt von der Kennnummer der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls einem Symbol, das besagt, daß die Anlage für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Die Buchstaben „CE“ sowie die Kennnummer und das Symbol entsprechen den Abbildungen in Anhang VI.

(2) Das Anbringen von Kennzeichnungen, die mit der in Absatz 1 genannten CE-Kennzeichnung verwechselt werden können, ist verboten.

(3) Satellitenfunkanlagen werden vom Hersteller mit Typenbezeichnung, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers und/oder des Lieferanten versehen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 werden nicht für den terrestrischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmte Empfangsanlagen, die das im Anhang IX beschriebene Verfahren der internen Fertigungskontrolle auf Gemeinschaftsebene durchlaufen haben, mit der aus den Buchstaben „CE“ bestehenden CE-Kennzeichnung versehen.

## Artikel 27

Wird festgestellt, daß die Kennzeichnung gemäß Artikel 26 Absatz 1 an Satellitenfunkanlagen angebracht wurde, die

— nicht einem zugelassenen Baumuster entsprechen

oder

— einem zugelassenen Baumuster entsprechen, das jedoch die anzuwendenden grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, oder

hat der Hersteller seine Verpflichtungen gemäß der einschlägigen EG-Konformitätserklärung nicht erfüllt, so gelten die gleichen Verfahren wie in Artikel 13.

## TITEL III

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Kapitel I

## Ausschuß

## Artikel 28

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß wird Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) genannt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls im Wege einer Abstimmung — seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, welche der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten; zusätzlich hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.

(3) Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Telekommunikationsorganisation, der Benutzer, der Verbaucher, der Hersteller, der Diensteanbieter und der Gewerkschaften und unterrichtet den Ausschuß über das Ergebnis der Konsultationen, damit diesem Ergebnis gebührend Rechnung getragen werden kann.

## Artikel 29

(1) Unbeschadet des Artikels 28 Absätze 1 und 2 findet das folgende Verfahren auf Angelegenheiten Anwendung, die unter Artikel 5 Buchstabe g), Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 2 fallen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem mit Artikel 29 eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der gemäß Artikel 5 Buchstabe g), Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

## Kapitel II

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## Artikel 30

(1) Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie einschließlich der Fortschritte bei der Ausarbeitung der relevanten harmonisierten Normen, deren Umsetzung in technische Vorschriften sowie der Probleme, die bei der Anwendung aufgetreten sind. Der Bericht gibt ferner einen Überblick über die Tätigkeiten des Ausschusses und bewertet die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen Wettbewerbsmarktes auf Gemeinschaftsebene für Endeinrichtungen, die die grundlegenden Anforderungen des Artikels 5 erfüllen.

(2) Bei der Vorlage der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Entwürfe für Maßnahmen, die gemeinsame technische Vorschriften betreffen, achtet die Kommission darauf, daß dort gegebenenfalls Übergangsregelungen vorgesehen werden.

*Artikel 31*

Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 89/336/EWG gilt nicht für Anlagen, die von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden.

*Artikel 32*

(1) Jede von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 86/361/EWG<sup>(1)</sup> erteilte Allgenehmigung kann bei Einhaltung der für die Erstzulassung anwendbaren Gültigkeitskriterien auch weiterhin ihre Geltung der nationalen Rechtsordnung behalten.

(2) Die gemäß der Richtlinie 86/361/EWG erlassenen Maßnahmen werden dem Ausschuß nach den Verfahren des Artikels 29 im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung in gemeinsame technische Vorschriften unterbreitet.

*Artikel 33*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 34*

(1) Die in Anhang X Teil A aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang X Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgaben der Entsprechungstabelle in Anhang XI zu lesen.

*Artikel 35*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 36*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments  
Der Präsident*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

<sup>(1)</sup> ABl. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21. Richtlinie aufgehoben durch die Richtlinie 91/263/EWG.

## ANHANG I

## EG-BAUMUSTERPRÜFUNG

1. Die EG-Baumusterprüfung ist der Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle festgestellt und bestätigt, daß ein für die beabsichtigte Produktion repräsentatives Muster den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie entspricht.
2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl eingereicht.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Namen und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- die technische Dokumentation nach Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im folgenden als „Baumuster“<sup>(1)</sup> bezeichnet, zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Testprogramms benötigt.

3. Die technische Dokumentation muß eine Bewertung der Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie muß in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Konzeption, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken.

Zum Beispiel soll die Dokumentation, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters, mit der sich das Produkt eindeutig bestimmen läßt, vorzugsweise durch Fotos;
- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und Listen von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Listen sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der in Artikel 7 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 7 genannten Normen nicht angewandt worden sind;
- Testergebnisse usw.;
- Testberichte;
- Vorschläge für Benutzerinformationen oder Handbuch.

4. *Die benannte Stelle*

- 4.1. prüft die technische Dokumentation, prüft nach, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit dieser Dokumentation hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauelemente nach den einschlägigen Bestimmungen der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- 4.2. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Tests durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die in Artikel 5 Buchstaben a) und b) genannten grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen;
- 4.3. führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Tests durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob das Baumuster den in Artikel 7 Absatz 2 genannten einschlägigen gemeinsamen technischen Vorschriften entspricht;

<sup>(1)</sup> Ein Baumuster kann mehrere Produktionsvarianten umfassen, sofern die Unterschiede zwischen den Varianten die verlangte Sicherheit und sonstige geforderte Leistungsmerkmale des Produkts nicht beeinträchtigen.

- 4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Tests durchgeführt werden sollen.
5. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Richtlinie, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Namen und Anschrift des Herstellers, Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Eine Liste der relevanten Teile der technischen Dokumentation wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.

6. Der Antragsteller unterrichtet die benannte Stelle, die die technische Dokumentation zur EG-Baumusterprüfbescheinigung aufbewahrt, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
7. Jede benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen die relevanten Angaben über ausgestellte bzw. zurückgezogene EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Ergänzungen.
8. Die anderen benannten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder der Ergänzungen anfordern. Die Anhänge zu den Bescheinigungen werden für die anderen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.
9. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit der technischen Dokumentation Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf den Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

## ANHANG II

## KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER

1. Die Konformität mit dem Baumuster ist der Teil des Verfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 1 an und stellt eine schriftliche Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster aus.
2. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.
3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der Konformitätserklärung unter die Verantwortung der Person, die das Produkt in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

4. Eine vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in unregelmäßigen Abständen Produktkontrollen durch oder läßt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle oder in deren Namen vor Ort entnommene hinreichende Stichprobe der Fertigprodukte wird untersucht, und geeignete Tests werden durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den betreffenden Anforderungen der Richtlinie zu kontrollieren. Ist eines oder sind mehrere der geprüften Produkte nicht konform, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.

## ANHANG III

## QUALITÄTSSICHERUNG PRODUKTION

1. Die Qualitätssicherung Produktion ist das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 1 an und stellt eine schriftliche Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster aus.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Testen nach Nummer 3; er unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.

3. *Qualitätssicherungssystem*

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Produkte.

Der Antrag enthält

- alle relevanten Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;
- die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem;
- gegebenenfalls die technische Dokumentation über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

- 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften müssen systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems soll sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie muß insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf die Produktqualität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken und andere vorgesehene systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Tests, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, einschließlich Angaben über die Häufigkeit, mit der sie durchgeführt werden;
- Qualitätsunterlagen wie Inspektionsberichte, Test- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

- 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm erfüllen<sup>(1)</sup>, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnologie verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt einen Inspektionsbesuch beim Hersteller.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine begründete Entscheidung zur Bewertung.

- 3.4. Der Hersteller übernimmt es, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

<sup>(1)</sup> Dies ist die Norm EN ISO 9002, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie angewendet wird, Rechnung zu tragen.



Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter halten die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems auf dem laufenden.

Die benannte Stelle beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine begründete Entscheidung zur Bewertung.

4. *Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle*
- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Test- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
- die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem;
  - Qualitätsberichte wie Inspektionsberichte, Test- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt in angemessenen Zeitabständen Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls einen Testbericht aus.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts für die einzelstaatlichen Behörden folgende Unterlagen bereit:
- die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
  - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
  - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz, Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 macht den anderen benannten Stellen die relevanten Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme zugänglich.

## ANHANG IV

## UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG

1. Die umfassende Qualitätssicherung ist das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 1 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwicklung, Herstellung sowie Endabnahme und Testen nach Nummer 3; er unterliegt der Überwachung nach Nummer 4.
3. *Qualitätssicherungssystem*
  - 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer benannten Stelle die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag enthält

    - alle relevanten Angaben über die vorgesehenen Produkte;
    - die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem.
  - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muß die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften müssen systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen dokumentiert sein. Die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems soll sicherstellen, daß die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie muß insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

    - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in bezug auf Entwicklung und Produktqualität;
    - technische Spezifikationen, einschließlich der harmonisierten Normen, der technischen Vorschriften sowie der relevanten Testspezifikationen, die angewendet werden, und — wenn die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen nicht vollständig angewendet werden — die Mittel, mit denen sichergestellt werden soll, daß die einschlägigen grundlegenden Anforderungen der Richtlinie, die für die Produkte gelten, erfüllt werden;
    - Techniken zur Steuerung der Entwicklung und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der zur betreffenden Produktkategorie gehörenden Produkte angewandt werden;
    - entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;
    - Untersuchungen und Tests, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden, einschließlich Angaben über die Häufigkeit, mit der sie durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der vor der Herstellung durchgeführten Prüfungen;
    - Mittel, mit denen sichergestellt wird, daß die Test- und Prüfeinrichtungen die relevanten Anforderungen für die erforderliche Prüfung erfüllen;
    - Qualitätsberichte wie Inspektionsberichte, Test- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
    - Mittel, mit denen die Erreichung der geforderten Entwicklungs- und Produktqualität sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.
  - 3.3. Die benannte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm erfüllen<sup>(1)</sup>, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

<sup>(1)</sup> Dies ist die Norm EN ISO 9001, die bei Bedarf ergänzt wird, um den Besonderheiten der Produkte, für die sie angewendet wird, Rechnung zu tragen.

Die benannte Stelle bewertet insbesondere, ob das Qualitätssteuerungssystem im Lichte der gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 vorgelegten relevanten Dokumentation, die gegebenenfalls vom Hersteller vorgelegte Testergebnisse enthält, die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnologie verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt einen Besuch beim Hersteller zur dortigen Bewertung.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine begründete Entscheidung zur Bewertung.

- 3.4. Der Hersteller übernimmt es, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter halten die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems auf dem laufenden.

Die benannte Stelle beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die unter Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine begründete Entscheidung zur Bewertung.

4. *EG-Überwachung unter der Verantwortung der benannten Stelle*

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, daß der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- 4.2. Der Hersteller gewährt der benannten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Test- und Lagereinrichtungen und stellt ihre alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere
- die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem;
  - die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Tests usw.;
  - die vom Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen Qualitätsberichte wie Inspektionsberichte, Testdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- 4.3. Die benannte Stelle führt in angemessenen Zeitabständen Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet; sie übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- 4.4. Darüber hinaus kann die benannte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Hierbei kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des einwandfreien Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen bzw. durchführen lassen. Die benannte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und gegebenenfalls einen Testbericht aus.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts für die nationalen Behörden folgende Unterlagen bereit:
- die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich;
  - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
  - die Entscheidungen und Berichte der benannten Stelle gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede benannte Stelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 macht den anderen benannten Stellen die relevanten Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme einschließlich Hinweisen auf das (die) betreffende(n) Produkt(e) zugänglich.

## ANHANG V

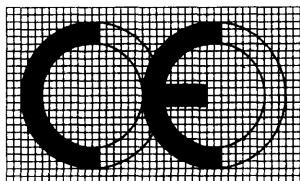
## MINDESTKRITERIEN, DIE DIE MITGLIEDSTAATEN BEI DER AUSWAHL DER BENANNTEN STELLEN NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN

1. Die benannte Stelle, ihr Direktor und das für die Durchführung der Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, verantwortliche Personal dürfen weder Entwickler, Hersteller, Lieferanten oder Installateure von Endeinrichtungen noch Netzbetreiber oder Diensteanbieter noch bevollmächtigte Vertreter einer dieser Parteien sein. Sie dürfen auch nicht unmittelbar an der Entwicklung, der Fertigung, der Vermarktung oder der Wartung von Endgeräten beteiligt sein oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Das beschließt jedoch nicht die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle aus.
2. Die benannte Stelle und ihr Personal müssen die Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, mit dem höchsten Maß beruflicher Integrität und technischer Kompetenz ausführen und von jeglichem Druck und jeglichen Anreizen insbesondere finanzieller Art frei sein, die ihre Urteilskraft oder die Ergebnisse der Inspektionen beeinflussen könnten, insbesondere von seiten von Personen oder Gruppen mit einem Interesse an solchen Ergebnissen.
3. Die benannte Stelle muß für das notwendige Personal und die Anlagen verfügen, um die administrativen und technischen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die mit den ihr übertragenen Aufgaben verbunden sind.
4. Das für die Inspektionen verantwortliche Personal muß verfügen über
  - eine gute technische und berufliche Ausbildung,
  - genügende Kenntnisse der Anforderungen der Tests oder Inspektionen, die durchgeführt werden, und entsprechende Erfahrungen mit solchen Tests und Inspektionen,
  - die Fähigkeit, die Bescheinigungen und Berichte auszustellen, die für die Beglaubigung der Durchführung der Inspektionen erforderlich sind.
5. Die Unparteilichkeit des Inspektionspersonals muß garantiert sein. Seine Entlohnung darf nicht von der Zahl der durchgeführten Tests oder Inspektionen oder von den Ergebnissen solcher Inspektionen abhängen.
6. Die benannte Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, die Haftpflicht wird von dem Staat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften übernommen oder der Mitgliedstaat ist selbst unmittelbar verantwortlich.
7. Das Personal der benannten Stelle muß das Berufsgeheimnis hinsichtlich aller bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der Richtlinie oder sonstiger einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften gewonnenen Informationen wahren (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem seine Tätigkeiten durchgeführt werden).

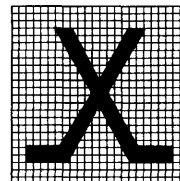
## ANHANG VI

## KENNZEICHNUNGEN FÜR ENDEINRICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 1

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit nachstehendem Schriftbild, gefolgt von den zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 12 Absatz 1:



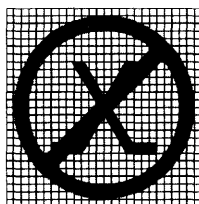
Buchstaben „CE“

Kennnummer der benannten  
StelleSymbol für die Eignung zum  
Anschluß an das öffentliche  
Telekommunikationsnetz

- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

## ANHANG VII

## ZEICHEN FÜR EINRICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 4



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

## ANHANG VIII

MUSTER EINER ERKLÄRUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 97/.../EG DES  
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM ... ÜBER TELEKOMMUNIKATIONS-  
ENDEINRICHTUNGEN UND SATELLITENFUNKANLAGEN EINSCHLIESSLICH DER GEGEN-  
SEITIGEN ANERKENNUNG IHRER KONFORMITÄT

Der Hersteller/Lieferant<sup>(1)</sup> .....

.....

.....

erklärt, daß<sup>(2)</sup> .....

.....

nicht zum Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt ist.

Der Anschluß dieses Gerätes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz in den Mitgliedstaaten der  
Gemeinschaft verstößt gegen die jeweiligen einzelstaatlichen Gesetze zur Anwendung der Richtlinie 97/  
.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Telekommunikationsendeeinrichtungen  
und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L ...).

ORT, DATUM UND UNTERSCHRIFT

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Name und Anschrift.

<sup>(2)</sup> Kennzeichnung der Einrichtung.

## ANHANG IX

## VERFAHREN DER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. Nachstehend wird das Verfahren beschrieben, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.  
Der Hersteller bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.  
Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:
  - eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
  - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
  - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
  - eine Liste der in Artikel 18 genannten, ganz oder im Rahmen ihrer Relevanz angewandten Normen oder, sofern es keine derartigen Normen gibt, die Konstruktionsunterlagen sowie eine Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der für das Produkt geltenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie gewählt wurden;
  - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.;
  - Prüfberichte.
4. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
5. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet.

## ANHANG X

## TEIL A

## Liste der aufgehobenen Richtlinien und Bestimmungen

*(gemäß Artikel 34)*

Richtlinie 91/263/EWG

Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG

Richtlinie 93/97/EWG

## TEIL B

## Liste der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

*(gemäß Artikel 34)*

<i>Richtlinien</i>	<i>Termin für die Umsetzung</i>
Richtlinie 91/263/EWG	6. November 1992
Richtlinie 93/68/EWG	1. Juli 1994 <sup>(1)</sup>
Richtlinie 93/97/EWG	1. Mai 1995

---

<sup>(1)</sup> Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 1. Januar 1997 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Telekommunikationsendeinrichtungen, die den vor dem 1. Januar 1995 geltenden Kennzeichnungsregeln entsprechen.



## ANHANG XI

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 91/263/EWG	Richtlinie 93/97/EWG
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 1 Absatz 3	
Artikel 3	Artikel 2	
Artikel 4	Artikel 3	
Artikel 5 Buchstabe a)	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 5 Buchstaben b) bis g)	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) bis g) und Absatz 2	
Artikel 6	Artikel 5	
Artikel 7	Artikel 6	
Artikel 8	Artikel 7	
Artikel 9	Artikel 8	
Artikel 10	Artikel 9	
Artikel 11	Artikel 10	
Artikel 12	Artikel 11	
Artikel 13	Artikel 12	
Artikel 14		Artikel 1 Absatz 3
Artikel 15		Artikel 2
Artikel 16		Artikel 3
Artikel 17		Artikel 4
Artikel 18		Artikel 5
Artikel 19		Artikel 6
Artikel 20		Artikel 7
Artikel 21		Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 22		Artikel 9
Artikel 23		Artikel 10
Artikel 24		Artikel 11
Artikel 25		Artikel 12
Artikel 26		Artikel 13
Artikel 27		Artikel 14
Artikel 28	Artikel 13	
Artikel 29	Artikel 14	
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 15	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 30 Absatz 2		Artikel 17 Absatz 2
Artikel 31		Artikel 8 Absatz 3
Artikel 32 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 3	
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 4	
Artikel 33	Artikel 17 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		

Diese Richtlinie	Richtlinie 91/263/EWG	Richtlinie 93/97/EWG
Anhang I	Anhang I	
Anhang II	Anhang II	
Anhang III	Anhang III	
Anhang IV	Anhang IV	
Anhang V	Anhang V	
Anhang VI	Anhang VI	
Anhang VII	Anhang VII	
Anhang VIII	Anhang VIII	
Anhang IX		Anhang
Anhang X		
Anhang XI		

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 7. Dezember 1995 einen auf Artikel 100a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>(1)</sup> vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre diesbezüglichen Stellungnahmen am 24. April 1996<sup>(2)</sup> bzw. am 22. Mai 1996<sup>(3)</sup> abgegeben.
3. Der Rat hat am 16. Oktober 1997 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

### II. ZIELSETZUNG

4. Mit dem Kommissionsvorschlag wird eine offizielle Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität in dem Sinne angestrebt, daß die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind (91/263/EWG, 93/97/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG), ersetzen wird.

### III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

5. Da es sich um eine offizielle Kodifizierung im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 handelt, d. h. um eine reine Kodifizierung der vorhandenen Texte ohne Änderung des Inhalts, hat der Rat gemäß dieser Vereinbarung keine inhaltlichen Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vorgenommen.
6. Der Rat hat jedoch mit Zustimmung der Kommission einige redaktionelle Fehler im Text des Kodifizierungsvorschlags berichtigt; dabei handelt es sich um folgendes:
  - a) In Erwägungsgrund 16 wurden im letzten Satz außer den Satellitenfunkanlagen auch die „Telekommunikationsendeinrichtungen“ genannt, so daß der Erwägungsgrund nunmehr folgendermaßen endet: „soweit es sich hierbei um spezifische Anforderungen für Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen handelt“.
  - b) Artikel 5 Buchstabe a) wurde um folgenden Satz ergänzt: „Für die Zwecke dieser Richtlinie beziehen die grundlegenden Anforderungen die Sicherheit von Personen in gleicher Weise ein wie in der Richtlinie 73/23/EWG.“ Dieser Satz wurde eingefügt, weil auch in Titel I betreffend Telekommunikationsendeinrichtungen auf diese in Titel II betreffend Satellitenfunkanlagen genannte Regel verwiesen werden muß (siehe Artikel 17 Absatz 2), da die betreffende Regel für beide Bereiche gilt (vgl. diesbezüglich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 93/97/EWG).
  - c) Artikel 5 letzter Absatz, der mit den Worten „die Fälle, in denen eine Endeinrichtung ...“ beginnt, wurde so weit nach rechts eingerückt wie der Buchstabe g).
  - d) In der spanischen, der französischen und der schwedischen Fassung wurde in Anhang VII das Zeichen umgekehrt, d. h. wieder in die richtige Lage gebracht.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(95) 612 endg. — 95/0309 COD.

<sup>(2)</sup> ABl. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. C 166 vom 10. 9. 1996, S. 60.

## e) In Anhang XI

- wurde in der Spalte mit dem Titel „Diese Richtlinie“ der Verweis auf Artikel 5 in Verweise auf Artikel 5 Buchstabe a) bzw. Artikel 5 Buchstaben b) bis g) untergliedert;
  - wurde in der Spalte mit dem Titel „Richtlinie 91/263/EWG“ der Verweis auf Artikel 4 Buchstabe a) in Verweise auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) bis g) und Absatz 2 untergliedert;
  - wurde in der Spalte mit dem Titel „Richtlinie 93/97/EWG“ — auf der Höhe der Nennung von Artikel 5 Buchstabe a) in der Spalte mit dem Titel „Diese Richtlinie“ — ein Verweis auf „Artikel 4 Absatz 2“ eingefügt. In der gleichen Spalte wurden nach der Nennung des Artikels 8 die Worte „Absätze 1 und 2“ eingefügt.
-